

EY Scout

International Accounting

Im Fokus: Bilanzierung von Krypto- vermögens- werten

Oktober 2018



Building a better
working world

Inhalt

1 Einführung	4
2 Überblick über die Klassifizierung von Kryptovermögenswerten	6
3 Klassifizierung und Bewertung	10
3.1 Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	12
3.2 Finanzinstrumente	14
3.3 Vorräte	19
3.4 Vorauszahlungen	21
3.5 Immaterielle Vermögenswerte	22
3.6 Anwendung einer eigenen Rechnungslegungsmethode	26
4 Darstellung und Angaben	28
4.1 Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	30
4.2 Finanzinstrumente	30
4.3 Vorräte	30
4.4 Vorauszahlungen	30
4.5 Immaterielle Vermögenswerte	30
4.6 Zusätzliche allgemeine Angaben	31
5 Ansätze verschiedener Standardsetzer	32
6 Überlegungen zur Bilanzierung nach HGB	36
Ihre Ansprechpartner in Deutschland, Österreich und der Schweiz	39

Wichtige Fakten im Überblick

- ▶ Kryptovermögenswerte weisen vielfältige vertragliche Gestaltungen auf. Unternehmen halten Kryptovermögenswerte oft zu unterschiedlichen Zwecken, die sich selbst innerhalb eines Unternehmens für verschiedene Geschäftsmodelle unterscheiden können. Daher hängt die bilanzielle Behandlung von den jeweiligen Tatsachen und Umständen ab und eine entsprechende Analyse kann im Einzelfall sehr komplex sein.
- ▶ Um Kryptovermögenswerte als flüssige Mittel einstufen zu können, müssten sie allgemein als staatlich anerkanntes Tauschmittel akzeptiert werden, das in den jeweiligen Rechtskreisen als gesetzliches Zahlungsmittel gilt. Ferner müssten Kryptovermögenswerte in diesem Sinne als sachgerechte Basis für den Ansatz und die Bewertung sämtlicher Transaktionen im Abschluss eines Unternehmens fungieren können.
- ▶ Einige vertragliche Kryptovermögenswerte könnten die Definition eines finanziellen Vermögenswerts erfüllen, wenn sie den Inhaber zum Erhalt von flüssigen Mitteln oder anderen Finanzinstrumenten berechtigen oder ihm das Recht einräumen, Finanzinstrumente unter vorteilhaften Bedingungen zu handeln, oder wenn es sich um elektronische Aktienzertifikate handelt, die einen Anspruch auf die Nettovermögenswerte eines bestimmten Unternehmens begründen.
- ▶ Einige Verträge über den Handel mit Kryptovermögenswerten werden, sofern bestimmte Kriterien erfüllt sind, als Derivate bilanziert, wenn eine Erfüllung auf Nettobasis möglich ist oder der zugrunde liegende Kryptovermögenswert jederzeit in liquide Mittel umgewandelt werden kann, auch wenn der Kryptovermögenswert selbst kein Finanzinstrument darstellt.
- ▶ Viele Kryptovermögenswerte könnten unter die eher weit gefasste Definition eines immateriellen Vermögenswerts fallen. Nicht alle Kryptovermögenswerte, die die Definition eines immateriellen Vermögenswerts erfüllen, fallen indes in den Anwendungsbereich von IAS 38 *Immaterielle Vermögenswerte*, da dieser Standard eindeutig nicht anwendbar ist, wenn ein anderer Standard für die Bilanzierung des Postens anwendbar ist. So könnte ein Unternehmen beispielsweise Kryptovermögenswerte zum Verkauf im normalen Geschäftsgang halten. Diese wären dann als Vorräte zu bilanzieren. Warenmakler bzw. -händler, die Kryptovermögenswerte hauptsächlich mit der Absicht kaufen und verkaufen, einen Gewinn aus Preisschwankungen oder über die Makler- bzw. Händlermarge zu erzielen, können ihren Bestand an Kryptovermögenswerten auch zum beizulegenden Zeitwert abzüglich Veräußerungskosten bewerten.
- ▶ Inhaber von Kryptovermögenswerten sollten darüber hinaus die allgemeinen Angabepflichten gemäß IAS 1 *Darstellung des Abschlusses* berücksichtigen, wenn die Erfüllung der spezifischen Anforderungen in den anwendbaren IFRS nicht ausreicht, um die Abschlussadressaten in die Lage zu versetzen, die Auswirkungen der Kryptovermögenswerte auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu verstehen.
- ▶ Die Entwicklung der Kryptovermögenswerte und ihre Bedeutung für die IFRS-Berichterstattung werden zunehmend von Standardsetzern thematisiert. Auch wenn das IASB Kryptovermögenswerte noch nicht auf seine Agenda gesetzt hat, hat es im Jahr 2018 das Interpretations Committee beauftragt, sich dieses Themas anzunehmen. Es bleibt abzuwarten, wann und in welchem Umfang sich das IASB selbst mit Kryptovermögenswerten auseinandersetzen wird.
- ▶ Auch nach HGB ist nach derzeitigem Stand eine Bilanzierung von Kryptowährungen als Zahlungsmittel nicht zulässig. Eine Bilanzierung als immaterielle Vermögensgegenstände scheint hingegen geboten, sofern die Kryptowährung selbstständig bewertbar und verkehrsfähig ist.

1

Einführung

Geld erleichtert schon seit Jahrhunderten den Handel mit Waren und Dienstleistungen. In den unterschiedlichen Kulturen gibt es verschiedene Erscheinungsformen von Geld. Grundsätzlich lässt sich Geld jedoch in drei Formen einteilen: Warengeld, Repräsentativgeld und Fiatgeld. Warengeld hat einen inneren Nutzwert (intrinsischen Wert) und einen Tauschwert (z. B. Münzen aus Edelmetallen, Salz, Tabak, Kaffee und Weizen). Repräsentativgeld hat keinen oder nur einen sehr geringen inneren Wert, stellt aber einen Anspruch auf einen realen zugrunde liegenden Gegenwert dar (z. B. Goldzertifikate und Hinterlegungsscheine, die gegen einen bestimmten Betrag an Gold oder Silber eingetauscht werden können). Fiatgeld wird von einer Regierung zu Geld erklärt und begründet seinen Wert dadurch, dass es das gesetzliche Zahlungsmittel eines Landes ist.¹

In der jüngeren Vergangenheit wurde Bitcoin als Kryptowährung auf den Markt gebracht. Danach wurden zahlreiche weitere Kryptowährungen, Krypto-Coins und Krypto-Token zu verschiedenen Zwecken und auf unterschiedliche Weise in Umlauf gebracht. Die Europäische Zentralbank (EZB) definiert virtuelle Währungen als digitale Abbildung von Werten, die nicht von einer Zentralbank, einem Kreditinstitut oder einem E-Geld-Institut herausgegeben werden und unter bestimmten Umständen als Alternative zu Geld genutzt werden können.²

Da sich Kryptovermögenswerte ständig weiterentwickeln, sprechen wir in dieser Publikation vereinfachend von Kryptovermögenswerten, wenn wir uns auf die verschiedenen Ausprägungen von Kryptowährungen, Krypto-Coins und Krypto-Token beziehen. In unserer EY-Publikation *IFRS (#). Accounting for crypto-assets* haben wir Kryptovermögenswerte und ihre verschiedenen Eigenschaften, Merkmale und Ausprägungen detailliert beschrieben.³

Die vorliegende Broschüre soll eine Hilfestellung und Anleitung zur IFRS-Bilanzierung⁴ von Kryptovermögenswerten durch die jeweiligen Inhaber geben, geht jedoch nicht auf die Bilanzierung von Kryptovermögenswerten beim ursprünglichen Emittenten ein. Sonderthemen wie das Bitcoin-Mining, Kryptobörsen und Initial Coin Offerings (ICOs) sind ebenfalls nicht Gegenstand dieser Publikation.

1 *Was ist Geld?*, Website der Europäischen Zentralbank, www.ecb.europa.eu/explainers/tell-me-more/html/what_is_money.de.html, Stand 2. Oktober 2018.

2 *Virtual currency schemes - a further analysis*, Website der Europäischen Zentralbank, www.ecb.europa.eu/pub/pdf/other/virtualcurrencyschemesen.pdf, Stand 2. Oktober 2018.

3 *IFRS (#). Accounting for crypto-assets*, verfügbar unter [https://www.ey.com/Publication/vwLUAssets/EY-IFRS-Accounting-for-crypto-assets/\\$File/EY-IFRS-Accounting-for-crypto-assets.pdf](https://www.ey.com/Publication/vwLUAssets/EY-IFRS-Accounting-for-crypto-assets/$File/EY-IFRS-Accounting-for-crypto-assets.pdf).

4 Die vorliegende Broschüre befasst sich ausschließlich mit der Bilanzierung gemäß IFRS und berücksichtigt keine anderen Rechnungslegungssysteme (z. B. US-GAAP).

2

**Überblick über die
Klassifizierung von
Kryptovermögenswerten**



Zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Broschüre waren über 1.700 unterschiedliche Kryptowährungen, Krypto-Coins und Krypto-Token im Umlauf bzw. an den verschiedenen Kryptobörsen notiert.⁵

Die Konditionen und Anwendungsfälle dieser Kryptovermögenswerte unterscheiden sich stark und können sich im Zeitablauf ändern. Daher ist es wichtig, die Bilanzierung vor dem Hintergrund dieser Änderungen regelmäßig zu überprüfen.

Einige Kryptovermögenswerte begründen für den Inhaber einen Anspruch auf eine zugrunde liegende Ware oder Dienstleistung von einer identifizierbaren Gegenpartei. Zum Beispiel kann ein Kryptovermögenswert einen Anspruch des Inhabers auf ein festes Gewicht an Gold gegenüber einer Depotbank begründen. In diesen Fällen kann der Inhaber einen wirtschaftlichen Nutzen aus der Einlösung des Kryptovermögenswerts gegen den zugrunde liegenden Vermögenswert ziehen. Obgleich sie keine Zahlungsmittel sind, weisen solche Kryptovermögenswerte viele Merkmale von Repräsentativgeld auf.

Andere Kryptovermögenswerte (z. B. Bitcoin) begründen für den Inhaber keinen Anspruch auf eine zugrunde liegende Ware oder Dienstleistung und haben keine identifizierbare Gegenpartei. Um einen wirtschaftlichen Nutzen aus seinem Kryptovermögenswert ziehen zu können, muss der Inhaber eines solchen Kryptovermögenswerts einen vertragswilligen Käufer finden, der seinen Kryptovermögenswert als Gegenleistung für flüssige Mittel, Waren oder Dienstleistungen akzeptiert.

Ein Unternehmen kann seine Kryptovermögenswerte in seiner eigenen digitalen Geldbörse oder Wallet, jedoch auch zusammen mit den Kryptovermögenswerten anderer Parteien in einer gemeinsamen Wallet aufbewahren. Wenn das Unternehmen den Kryptovermögenswert in seiner eigenen Wallet aufbewahrt, hat es auch das rechtliche Eigentum an diesem Kryptovermögenswert.

Sofern ein Vermittler (z. B. ein Broker von Kryptovermögenswerten) die Kryptovermögenswerte eines Unternehmens hält oder von einer Kryptobörse verschiedene Kryptovermögenswerte in einer oder mehreren gemeinsamen Wallets gehalten werden, kann das rechtliche Eigentum bei einer anderen Partei liegen. In diesem Fall hätte der Inhaber kein alleiniges Anrecht auf die Kryptovermögenswerte, und die Bilanzierung hinge von den Rechten und Pflichten ab, die sich aus der Art und Weise ergeben, in der die Kryptovermögenswerte gehalten werden. Beispielsweise kann ein Unternehmen, das das wirtschaftliche Eigentum an Kryptovermögenswerten in einer gemeinsamen Wallet einer Kryptobörse hält, diese Kryptovermögenswerte mittelbar über einen Anspruch gegenüber der Börse halten. In diesem Fall unterliegt der Inhaber nicht nur der zugrunde liegenden Volatilität der Kryptovermögenswerte, sondern ist auch einem Nichterfüllungsrisiko des Vertragspartners ausgesetzt (d. h. der Möglichkeit, dass die Börse nicht in ausreichendem Maße über Kryptovermögenswerte verfügt, um die Ansprüche aller Kunden



⁵ Marktkapitalisierung von Kryptowährungen, Website von CoinMarketCap, www.coinmarketcap.com, Stand 2. Oktober 2018.

2



Überblick über die Klassifizierung von Kryptovermögenswerten

zu befriedigen). Ferner könnten einige Börsen die Fähigkeit des Inhabers einschränken, die Kryptovermögenswerte auf eine andere Börse oder in eine eigene Wallet zu übertragen. Derartige Einschränkungen könnten die Rechte des Inhabers verändern, da sie die Verfügungsgewalt des Inhabers über die zugrunde liegenden Kryptovermögenswerte und ihr Potenzial, wirtschaftlichen Nutzen zu generieren, beschränken könnten. Der Inhaber müsste in einem solchen Fall seinen Anspruch gegenüber der Kryptobörse sorgfältig analysieren, um die Art der gehaltenen Vermögenswerte und eine angemessene bilanzielle Behandlung zu bestimmen.

In der vorliegenden Broschüre geht es um Kryptovermögenswerte, die unmittelbar gehalten werden. Viele der erörterten Aspekte, insbesondere im Zusammenhang mit Finanzinstrumenten (Abschnitt 3.2), Vorauszahlungen (Abschnitt 3.4) und immateriellen Vermögenswerten (Abschnitt 3.5) sind jedoch auch für mittelbar gehaltene Kryptovermögenswerte relevant.

Unsere Sichtweise

Kryptovermögenswerte weisen häufig sehr unterschiedliche rechtliche Ausgestaltungen auf. Der Inhaber muss die mit den Vermögenswerten verbundenen Rechte und Pflichten für jeden Einzelfall sorgfältig analysieren, um zu entscheiden, welcher International Financial Reporting Standard (IFRS) für die Bilanzierung anwendbar ist. Je nach anwendbarem Standard muss der Inhaber bei der Wahl der sachgerechten bilanziellen Behandlung auch sein Geschäftsmodell berücksichtigen.

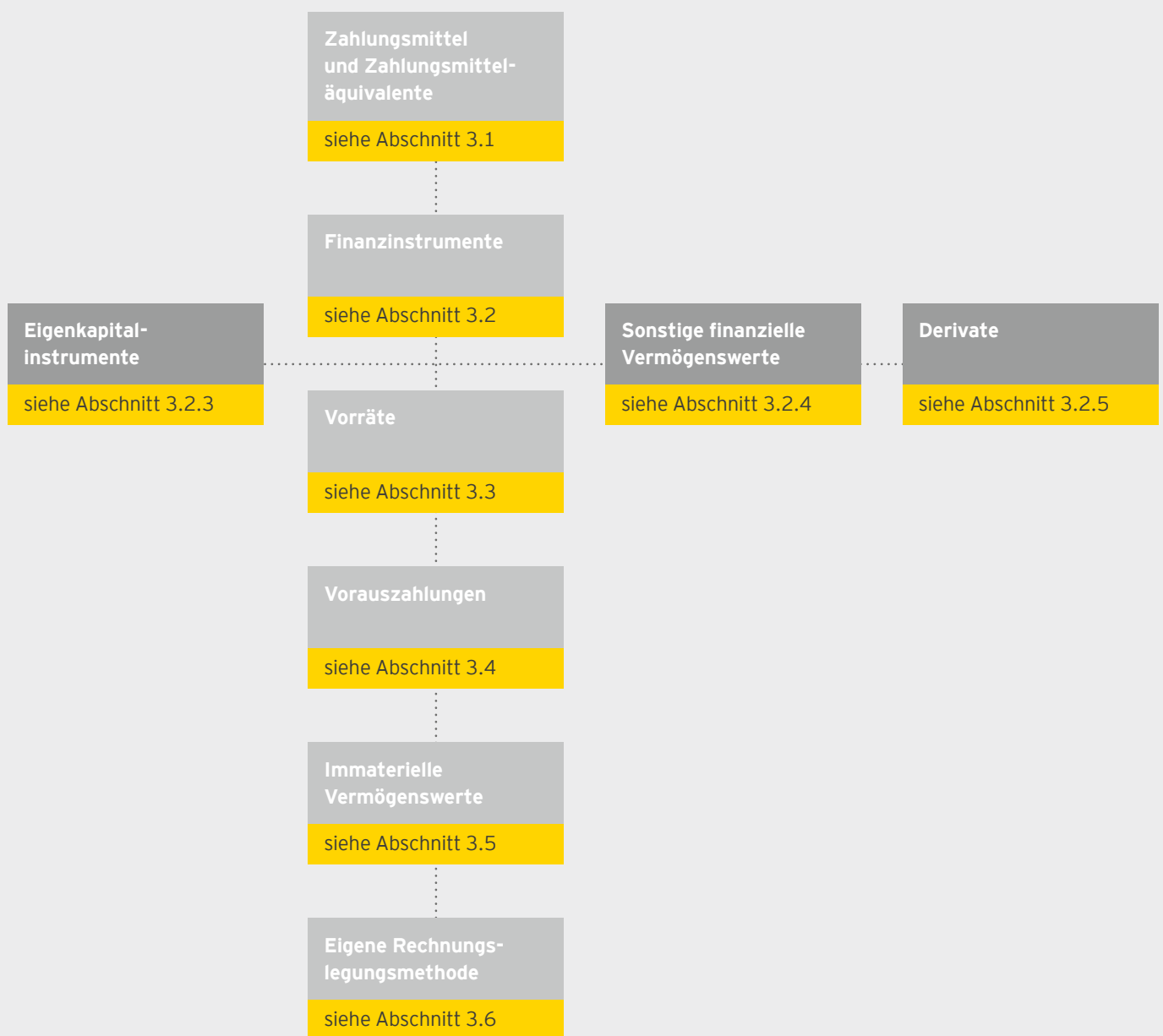
Zusätzliche Herausforderungen können sich bei der Feststellung des Eigentums an einem Kryptovermögenswert ergeben, wenn der Kryptovermögenswert über einen Vermittler oder an einer Börse gehalten wird. Auch dies kann sich auf die Bilanzierung auswirken.

Das nachstehende Diagramm gibt einen Überblick über die möglichen Klassifizierungen gemäß den derzeit geltenden IFRS, die ein Inhaber von Kryptovermögenswerten für die Bilanzierung berücksichtigen sollte. Jede im Diagramm dargestellte Klassifizierung wird mit einer detaillierten Analyse der relevanten IFRS Vorschriften und der Darstellung weiterer Überlegungen zur Bilanzierung in einem separaten Abschnitt in der Broschüre erläutert.





Überblick über die Klassifizierung von Kryptovermögenswerten



3

**Klassifizierung und
Bewertung**

Kryptovermögenswerte weisen unterschiedliche Rechte und Pflichten auf, und Unternehmen halten sie zu unterschiedlichen Zwecken. Daher müssen Inhaber von Kryptovermögenswerten die Tatsachen und Umstände bezogen auf die jeweiligen Kryptovermögenswerte analysieren, um zu bestimmen, welche bilanzielle Klassifizierung und Bewertung gemäß den derzeit geltenden IFRS anzuwenden ist. Je nach Standard ist auch die Berücksichtigung des eigenen Geschäftsmodells für die Bestimmung der geeigneten Klassifizierung und Bewertung erforderlich.

In den folgenden Abschnitten wird erläutert, welche Definitionen und sonstigen Anforderungen gemäß den unterschiedlichen Standards im Hinblick auf Kryptovermögenswerte Anwendung finden können und welche Bewertungsanforderungen sich daraus ergeben.

Ein inhärentes Merkmal von Kryptovermögenswerten ist, dass sie als digitale Abbildung von Werten gelten und daher per se immaterieller Natur sind. Die folgenden Standards beziehen sich ausschließlich auf Sachanlagen und sind daher nicht auf Kryptovermögenswerte anwendbar:

- ▶ IAS 16 *Sachanlagen* ist auf materielle Vermögenswerte anwendbar.⁶
- ▶ IAS 40 *Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien* ist auf Grundstücke oder Gebäude (oder Teile von Gebäuden) oder beides anwendbar.⁷
- ▶ IAS 41 *Landwirtschaft* ist auf biologische Vermögenswerte (d. h. lebende Tiere oder Pflanzen) anwendbar.⁸

IFRS 6 *Exploration und Evaluierung von Bodenschätzen* bezieht sich darüber hinaus auf die Ausgaben, die einem Unternehmen während der Suche im Zusammenhang mit der Exploration und Evaluierung von Bodenschätzen (Mineralien, Öl, Erdgas und ähnliche nichtregenerative Ressourcen) entstehen.⁹ Obgleich einige Kryptovermögenswerte in einem als „Mining“ bezeichneten Prozess entstehen, findet IFRS 6 ausschließlich auf die Ausgaben für Exploration und Evaluierung im Zusammenhang mit der Suche nach Bodenschätzen vor der Phase ihrer Gewinnung Anwendung. Aus diesem Grund ist IFRS 6 auf die Bilanzierung von Kryptovermögenswerten nicht anwendbar.

Damit verbleiben für Kryptovermögenswerte die folgenden Standards bzw. Bilanzierungsmöglichkeiten:

- ▶ Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente (siehe Abschnitt 3.1)
- ▶ IFRS 9 *Finanzinstrumente* (siehe Abschnitt 3.2)
- ▶ IAS 2 *Vorräte* (siehe Abschnitt 3.3)
- ▶ Vorauszahlungen (siehe Abschnitt 3.4)
- ▶ IAS 38 *Immaterielle Vermögenswerte* (siehe Abschnitt 3.5)
- ▶ Entwicklung einer eigenen Rechnungslegungsmethode gemäß IAS 8 *Rechnungslegungsmethoden, Änderungen von rechnungslegungsbezogenen Schätzungen und Fehler* (siehe Abschnitt 3.6)

Wir glauben, dass der Überblick in Kapitel 2 Unternehmen eine gute Hilfestellung bei der Einschätzung der Klassifizierungs-, Bewertungs-, Darstellungs- und Angabevorschriften in Bezug auf ihre Kryptovermögenswerte bietet.

⁶ Siehe IAS 16.6 - Definitionen.

⁷ Siehe IAS 40.5 - Definitionen.

⁸ Siehe IAS 41.5 - Definitionen.

⁹ Siehe IFRS 6 - Anhang A: Definitionen.

3



Klassifizierung und Bewertung

3.1 Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente

3.1.1 Zahlungsmittel

Gemäß IAS 7 *Kapitalflussrechnungen* sind Zahlungsmittel als Barmittel und Sichteinlagen definiert, jedoch werden diese Begriffe in den IFRS nicht weiter gehend definiert.

Die EZB, der Internationale Währungsfonds und die US-Notenbank Federal Reserve weisen darauf hin, dass Geld die folgenden drei Funktionen haben kann:

- ▶ Tauschmittel
- ▶ Recheneinheit
- ▶ Wertspeicher¹⁰

IAS 32 *Finanzinstrumente: Darstellung* verwendet die Begriffe „flüssige Mittel“ und „Zahlungsmittel“ nebeneinander. In der Praxis wird der Begriff „Zahlungsmittel“ synonym zu dem des (virtuellen oder echten) Geldes verwendet, das in einem bestimmten Land im Umlauf ist. IAS 32 führt weiterhin aus, dass „flüssige Mittel“ einen finanziellen Vermögenswert darstellen, weil sie ein Tauschmedium und deshalb die Grundlage sind, auf der alle Geschäftsvorfälle im Abschluss bewertet und erfasst werden.¹¹ Sichteinlagen sind in der Regel jederzeit ohne Kündigungsfrist oder Vorfälligkeitsentschädigung kündbar.

Ein Kryptovermögenswert kann von bestimmten Unternehmen in einem Land als Zahlungsform akzeptiert werden, ohne dass er in diesem Land automatisch als gesetzliches Zahlungsmittel gilt.

Bei Zahlungsmitteln, wie sie derzeit in Abschlüssen ausgewiesen werden, handelt es sich meist um tatsächliche Bestände oder Sichteinlagen in Fiatwährungen, die von staatlicher Seite in den

unterschiedlichen Ländern herausgegeben oder unterstützt werden. Fiatwährungen haben keinen oder nur einen sehr geringen inneren Wert, werden aber allgemein in einem Land als Tauschmittel akzeptiert, weil sie von staatlicher Seite unterstützt und als gesetzliches Zahlungsmittel in dem Land anerkannt werden.

Ein Zahlungsmittel wird per Gesetz zum gesetzlichen Zahlungsmittel eines Landes. Dieser Status ist in der Regel Banknoten und Münzen vorbehalten, die durch eine Zentralbank oder von einer durch die Regierung beauftragten Behörde ausgegeben werden. Die Definition eines gesetzlichen Zahlungsmittels der Deutschen Bundesbank lautet wie folgt: „Als gesetzliches Zahlungsmittel bezeichnet man das Zahlungsmittel, das niemand zur Erfüllung einer Geldforderung ablehnen kann, ohne rechtliche Nachteile zu erleiden.“¹² Darüber hinaus hängt die Definition von gesetzlichen Zahlungsmitteln meist von der Gesetzgebung im jeweiligen Land ab. Daher kann ein Kryptovermögenswert von bestimmten Unternehmen in einem Land als Zahlungsform akzeptiert werden, ohne dass er in diesem Land automatisch als gesetzliches Zahlungsmittel gilt.

Gemäß IAS 32 sind flüssige Mittel die Grundlage, auf der alle Geschäftsvorfälle im Abschluss bewertet und erfasst werden. Gegenwärtig ist nicht davon auszugehen, dass ein Kryptovermögenswert eine geeignete Grundlage für die Bewertung und Erfassung von Posten im Abschluss eines Unternehmens darstellt.

Unsere Sichtweise

Bevor ein Kryptovermögenswert als Zahlungsmittel gelten könnte, müsste er zunächst als gesetzliches Zahlungsmittel akzeptiert sein. Dies allein mag aber noch nicht reichen. Ein Inhaber muss weitere Faktoren berücksichtigen, zum Beispiel ob der Kryptovermögenswert ein Tauschmittel darstellt und auf welcher Grundlage der Inhaber alle Geschäftsvorfälle in seinem Abschluss erfasst und bewertet.

¹⁰ *The International Use of Currencies: The U.S. Dollar and the Euro*, Website des Internationalen Währungsfonds, www.imf.org/external/pubs/ft/fandd/1998/06/tavias.htm, Stand 2. Oktober 2018. *The Location of U.S. Currency: How Much Is Abroad?*, Website des Federal Reserve System, www.federalreserve.gov/pubs/bulletin/1996/1096lead.pdf, Stand 2. Oktober 2018.

¹¹ Siehe IAS 32.A3.

¹² Website der Deutschen Bundesbank, https://www.bundesbank.de/action/de/723820/bbksearch?state=H4slIAAAAAAAAAAG1QPWvDQAz9K0Vj8ZA0XW4sxFAorSGZuinnV_tAuXN08mBC_ntkaEJbuul96PGkM51m6EKBHqmhOHL0kNeeQp5FGupL3C8TbnDiAe_zkcKmoS-OsErhfPE5iUG_gZVhELSr_LJ8TJZKvu2PyWoH7TyGwtPz5hezM-0158CYu0Jqp1d5gHuzcpzMs08gHmJtT5jV3m_kg8LamM_4zdloKQbQ_zp4NrZbj_U7H-IT7YpomyD3V9Si5kUsmcBa6TLFaEVwmc8AQA&firstLetter=G, Stand 2. Oktober 2018.



Oggleich es von einigen Regierungen heißt, sie beabsichtigten die Ausgabe eigener Kryptovermögenswerte oder die Unterstützung von durch andere Parteien ausgegebenen Kryptovermögenswerten, ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt völlig unklar, ob diese Kryptovermögenswerte den Status eines gesetzlichen Zahlungsmittels hätten (ob sie also als Zahlungsmittel zur gesetzlichen Tilgung einer bestehenden Schuld anerkannt werden müssten).

Private Emittenten von Kryptovermögenswerten können diesen nicht den Status eines gesetzlichen Zahlungsmittels verleihen. Selbst wenn diese Kryptovermögenswerte als Form der Bezahlung verwendet oder akzeptiert werden, gelten sie gemäß IFRS nicht als Zahlungsmittel. In gewisser Weise ähneln solche Kryptovermögenswerte privat ausgegebenen Gutscheinkarten, die zwar von vielen Händlern akzeptiert werden, aber trotzdem nicht als Zahlungsmittel gelten.

3.1.2 Zahlungsmitteläquivalente

IAS 7 definiert Zahlungsmitteläquivalente als kurzfristige, hochliquide Finanzinvestitionen, die jederzeit in festgelegte Zahlungsmittelbeträge umgewandelt werden können und nur unwesentlichen Wertschwankungsrisiken unterliegen. Weiterhin führt IAS 7 aus, dass Zahlungsmitteläquivalente dazu dienen, kurzfristigen Zahlungsverpflichtungen nachkommen zu können, gewöhnlich nicht zu Investitions- oder anderen Zwecken gehalten werden und eine Finanzinvestition im Regelfall nur dann zu den Zahlungsmitteläquivalenten gehört, wenn sie - gerechnet vom Erwerbzeitpunkt - eine Restlaufzeit von nicht mehr als etwa drei Monaten hat.

Zahlungsmitteläquivalente sind eine Darstellungskategorie ohne Einfluss auf den Ansatz oder die Bewertung des Vermögenswerts. Daher müsste ein Kryptovermögenswert zunächst gemäß dem anwendbaren Standard erfasst und bewertet werden, bevor er zu Darstellungszwecken als Zahlungsmitteläquivalent eingestuft werden kann. Das IFRS Interpretations Committee (vormals International Financial Reporting Interpretations Committee) hat 2009¹³ bestätigt, dass der Zahlungsmittelbetrag, der erhalten wird, zum Zeitpunkt der erstmaligen Investition bekannt sein muss, damit ein Instrument als Zahlungsmitteläquivalent eingestuft werden kann.



13 IFRIC Update July 2009, Website des IASB, <http://archive.ifrs.org/Updates/IFRIC-Updates/2009/Documents/IFRIC0905.pdf>, Stand 2. Oktober 2018.

3



Klassifizierung und Bewertung

Kryptovermögenswerte könnten also nur als Zahlungsmittel-äquivalente eingestuft werden, wenn sie zur Erfüllung kurzfristiger Zahlungsverpflichtungen gehalten werden, eine kurze Laufzeit haben, nur unwesentlichen Wertschwankungsrisiken unterliegen und der Zahlungsmittelbetrag, der bei Fälligkeit erhalten wird, schon beim ursprünglichen Erwerb des Kryptovermögenswerts bekannt ist.

Unsere Sichtweise

Kryptovermögenswerte erfüllen gegenwärtig nicht die Definition von Zahlungsmitteläquivalenten, weil sie u. a. in der Regel weder in festgelegte Zahlungsmittelbeträge umgewandelt werden können noch nur unwesentlichen Wertschwankungsrisiken unterliegen.



3.2 Finanzinstrumente

IAS 32 definiert ein Finanzinstrument als einen Vertrag, der gleichzeitig bei dem einen Unternehmen zu einem finanziellen Vermögenswert und bei dem anderen zu einer finanziellen Verbindlichkeit oder einem Eigenkapitalinstrument führt.

3.2.1 Vertragliches Recht

Der erste Teil der Definition eines Finanzinstruments erfordert das Vorliegen eines Vertrags oder vertraglicher Beziehungen zwischen Vertragsparteien. Unterstrichen wird dies in den Leitlinien zur Anwendung von IAS 32. Dort wird ausgeführt, dass Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten, die aufgrund gesetzlicher Vorschriften entstehen (z. B. Ertragsteuern), nicht als Finanzinstrumente gelten. Ein vergleichbares Beispiel sind Goldbarren, die - obgleich hochliquide - kein vertragliches Recht auf Erhalt von flüssigen Mitteln oder anderen finanziellen Vermögenswerten beinhalten und daher nicht als Finanzinstrumente gelten.

Gemäß IAS 32 ist der Begriff „Vertrag“ als eine Vereinbarung zwischen zwei oder mehr Vertragsparteien definiert, die normalerweise aufgrund ihrer rechtlichen Durchsetzbarkeit klare, für die einzelnen Vertragsparteien kaum oder gar nicht vermeidbare wirtschaftliche Folgen hat.¹⁴ Verträge können die verschiedensten Formen annehmen und müssen nicht in Schriftform abgefasst sein.

Kryptovermögenswerte, die selbst nicht die Definition von „vertraglich“ erfüllen, können dennoch Gegenstand eines Vertrags sein, den die Vertragsparteien z. B. außerhalb der Blockchain (*off-chain*) geschlossen haben.

Die Nutzung einer Distributed-Ledger-Technologie (z. B. Blockchain) führt nicht automatisch zu einer vertraglichen Beziehung zwischen den Parteien. Einerseits könnten Kryptovermögenswerte, die einen Anspruch des Inhabers auf zugrunde liegende

¹⁴ Siehe IAS 32.13.



Waren, Dienstleistungen oder Finanzinstrumente gegen eine identifizierbare Gegenpartei begründen, die Definition eines Vertrags erfüllen. Andererseits erfüllen Kryptovermögenswerte, die keinen Anspruch des Inhabers auf zugrunde liegende Waren, Dienstleistungen oder Finanzinstrumente begründen und bei denen es keine identifizierbare Gegenpartei gibt, nicht die Definition eines Vertrags. Zum Beispiel bestehen zwischen den einzelnen Parteien, die an einer Bitcoin-Blockchain beteiligt sind, und allen anderen Teilnehmern an der Bitcoin-Blockchain keine vertraglichen Beziehungen. Nur weil der Inhaber Bitcoin besitzt, hat er somit noch keinen einklagbaren Anspruch gegen Bitcoin Miners, Börsen, Inhaber oder andere Parteien. Diese Inhaber müssen zunächst einen vertragswilligen Käufer finden, um aus dem Besitz ihrer Bitcoin einen wirtschaftlichen Nutzen ziehen zu können.

Auch wenn Kryptovermögenswerte selbst nicht die Definition von „vertraglich“ erfüllen, können sie Gegenstand eines Vertrags sein. Beispielsweise wäre eine verbindliche Vereinbarung zum Kauf von Bitcoins von einer bestimmten Gegenpartei ein Vertrag, auch wenn die Bitcoins selbst keine vertragliche Beziehung darstellen. Daher könnten Vereinbarungen über den Kauf oder Verkauf von Kryptovermögenswerten außerhalb der Blockchain (*off-chain*) die oben genannte Definition eines Vertrags erfüllen.

Unsere Sichtweise

Inhaber von Kryptovermögenswerten müssen sorgfältig abwägen, ob die rechtliche Ausgestaltung ihrer Kryptovermögenswerte einen Vertrag begründet. Wenn kein Vertrag vorliegt, ist der Kryptovermögenswert kein Finanzinstrument.

3.2.2 Finanzieller Vermögenswert oder Vorauszahlung?

Gemäß dem zweiten Teil der Definition eines Finanzinstruments ist es erforderlich, dass das Finanzinstrument gleichzeitig bei dem einen Unternehmen zu einem finanziellen Vermögenswert und bei dem anderen zu einer finanziellen Verbindlichkeit oder einem Eigenkapitalinstrument führt. Um also als Finanzinstrument zu gelten, muss der Kryptovermögenswert für den Inhaber einen finanziellen Vermögenswert darstellen.

Gemäß IAS 32 umfassen finanzielle Vermögenswerte

- ▶ flüssige Mittel,
- ▶ ein Eigenkapitalinstrument eines anderen Unternehmens,
- ▶ ein vertragliches Recht darauf,
 - ▶ flüssige Mittel oder andere finanzielle Vermögenswerte von einem anderen Unternehmen zu erhalten, oder
 - ▶ finanzielle Vermögenswerte oder finanzielle Verbindlichkeiten mit einem anderen Unternehmen zu potenziell vorteilhaften Bedingungen auszutauschen, oder
- ▶ einen Vertrag, der in eigenen Eigenkapitalinstrumenten des Unternehmens erfüllt wird oder erfüllt werden kann und bei dem bestimmte andere Kriterien erfüllt sind.¹⁵

Im Rahmen von Kryptovermögenswerten kann ein finanzieller Vermögenswert Folgendes sein: ein Zahlungsmittel bzw. flüssiges Mittel (siehe Abschnitt 3.1), ein Eigenkapitalinstrument eines anderen Unternehmens, ein vertragliches Recht auf flüssige Mittel oder andere finanzielle Vermögenswerte oder ein vertragliches Recht auf den Handel mit Finanzinstrumenten zu potenziell vorteilhaften Bedingungen (z. B. ein Derivat).

In den folgenden Abschnitten analysieren wir, ob ein Kryptovermögenswert die Definition eines finanziellen Vermögenswerts (mit Ausnahme von Zahlungsmitteln bzw. flüssigen Mitteln) erfüllen kann, indem wir jede der in IAS 32.11 genannten Möglichkeiten beleuchten.

Kryptovermögenswerte, die einen Anspruch des Inhabers auf Waren oder Dienstleistungen gegen eine identifizierbare Gegenpartei begründen, basieren zwar auf einem Vertrag, erfüllen jedoch nicht die Definition eines finanziellen Vermögenswerts, da der künftige wirtschaftliche Nutzen im Empfang von Waren und Dienstleistungen und nicht im Recht auf Erhalt von flüssigen Mitteln oder anderen finanziellen Vermögenswerten besteht.¹⁶ Wenn beispielsweise ein Kryptovermögenswert seinen Inhaber zur Nutzung von Cloud-Computing-Diensten berechtigt, gälte er trotz einer Einstufung als Vertrag nicht als finanzieller Vermögenswert, weil der künftige Nutzen aus dem Empfang einer Dienstleistung resultiert und nicht aus dem Recht auf Erhalt eines finanziellen Vermögenswerts.

¹⁵ Siehe IAS 32.11 (d) für Einzelheiten.

¹⁶ Siehe IAS 32.A11.

3



Klassifizierung und Bewertung

Inhaber solcher Kryptovermögenswerte sollten die geeignete bilanzielle Behandlung auf der Grundlage relevanter IFRS-Standards ermitteln. Auch unsere Ausführungen zu Vorauszahlungen (Abschnitt 3.4) und immateriellen Vermögenswerten (Abschnitt 3.5) können in diesem Zusammenhang relevant sein.

Ob ein vertragliches Recht des Inhabers eines Kryptovermögenswerts auf den Empfang von Waren und Dienstleistungen besteht, erfordert eine sorgfältige Analyse der spezifischen Gegebenheiten und Umstände und der Durchsetzbarkeit der Ansprüche des Inhabers aus dem Kryptovermögenswert.

3.2.3 Eigenkapitalinstrumente

Selbst wenn der Wert eines Kryptovermögenswerts an die Popularität der zugrunde liegenden Plattform gekoppelt ist, über die er genutzt wird, begründet dieser Bezug allein kein vertragliches Recht auf einen Residualanspruch hinsichtlich der Nettovermögenswerte der Plattform.

Die IFRS definieren ein Eigenkapitalinstrument als einen Vertrag, der einen Residualanspruch hinsichtlich der Vermögenswerte eines Unternehmens nach Abzug aller dazugehörigen Schulden begründet. Somit entspräche ein Kryptovermögenswert, der einen solchen Anspruch begründet, de facto einem elektronischen Anteils- bzw. Aktienzertifikat und wäre dementsprechend ein finanzieller Vermögenswert.

Selbst wenn ein Kryptovermögenswert zu variablen Zahlungsströmen führte, würde er nicht automatisch die Definition eines Eigenkapitalinstruments erfüllen. Ein Kryptovermögenswert, der einen Anspruch des Inhabers auf einen Teil der künftigen Bruttolizenzzahlungen aus einem immateriellen Vermögenswert (z. B. einem Online-Spiel) enthält, wäre beispielsweise kein Eigenkapitalinstrument. Weiterhin würde eine faktische Verpflichtung seitens des Emittenten des Kryptovermögenswerts kein vertragliches Recht auf einen Residualanspruch begründen, der für den

Inhaber ein Eigenkapitalinstrument darstellen würde. Und selbst wenn der Wert des Kryptovermögenswerts an die Popularität der zugrunde liegenden Plattform gekoppelt ist, über die er genutzt wird, begründet dieser Bezug allein kein vertragliches Recht auf einen Residualanspruch hinsichtlich der Nettovermögenswerte der zugrunde liegenden Plattform (d. h., er ist kein Eigenkapitalinstrument).

Unsere Sichtweise

Ein Kryptovermögenswert ist gemäß IFRS nur dann ein Eigenkapitalinstrument, wenn er ein vertragliches Recht auf einen Residualanspruch hinsichtlich der Nettovermögenswerte eines bestimmten Unternehmens begründet.

Eigenkapitalinstrumente werden beim erstmaligen Ansatz zum beizulegenden Zeitwert ohne Berücksichtigung von Transaktionsgebühren erfasst und danach gemäß IFRS 9 erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet. Inhaber von Eigenkapitalinstrumenten, die auch aus Sicht des Emittenten der Definition von Eigenkapital entsprechen, aber nicht zu Handelszwecken gehalten werden, können jedoch beim erstmaligen Ansatz ein unwiderrufliches Wahlrecht ausüben, Folgeänderungen des beizulegenden Zeitwerts erfolgsneutral ohne spätere Umgliederung zu erfassen. In diesem Fall wird der beizulegende Zeitwert beim erstmaligen Ansatz um die dazugehörigen Transaktionsgebühren bereinigt.¹⁷

3.2.4 Vertragliches Recht auf flüssige Mittel oder andere finanzielle Vermögenswerte

Ein Kryptovermögenswert, der weder ein Eigenkapitalinstrument (siehe Abschnitt 3.2.3) noch ein Derivat (siehe Abschnitt 3.2.5) ist, kann dennoch der Definition eines finanziellen Vermögenswerts entsprechen, wenn er auf einem Vertrag basiert und gleichzeitig einen Anspruch auf Erhalt von flüssigen Mitteln oder anderen finanziellen Vermögenswerten begründet. Ein Kryptovermögenswert, der seinen Inhaber zum Erhalt einer Barzahlung oder einer Lieferung von Aktien oder Anleihen berechtigt, entspräche beispielsweise der Definition eines finanziellen Vermögenswerts.

¹⁷ Dieses Wahlrecht erstreckt sich nicht auf bedingte Gegenleistungen, die von Erwerbern im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen gemäß IFRS 3 *Unternehmenszusammenschlüsse* erfasst werden.



In solchen Fällen wäre der Kryptovermögenswert mit einem digitalen Depotschein vergleichbar, der den Inhaber einem wirtschaftlichen Risiko in Bezug auf den zugrunde liegenden finanziellen Vermögenswert und einem Kontrahentenrisiko aussetzt.

Ein solcher Kryptovermögenswert fiel unter die Klassifizierungs- und Bewertungsvorschriften von IFRS 9. Alle finanziellen Vermögenswerte werden beim erstmaligen Ansatz zum beizulegenden Zeitwert zuzüglich der direkt zurechenbaren Transaktionskosten bewertet. Ausgenommen hiervon sind finanzielle Vermögenswerte, die in der Folgebewertung erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden. In diesen Fällen werden die Transaktionskosten sofort aufwandswirksam erfasst.

Die Folgebewertung hängt von den Cashflow-Eigenschaften des Vermögenswerts und dem Geschäftsmodell zu seiner Steuerung ab. Finanzielle Vermögenswerte - mit Ausnahme der in Abschnitt 3.2.3 erörterten Eigenkapitalinstrumente -, die die Kriterien des SPPI-Tests (vertragliche Cashflows umfassen ausschließlich Tilgungs- und Zinszahlungen) nicht erfüllen, und solche, die zu Handelszwecken gehalten werden, werden erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet. Bei finanziellen Vermögenswerten, die die Kriterien des SPPI-Tests erfüllen, hängt die Bewertung davon ab, unter welchem Geschäftsmodell sie gehalten werden. Wenn sie im Rahmen eines Geschäftsmodells gehalten werden, das auf die Vereinnahmung vertraglicher Cashflows abzielt (*held to collect*), werden sie zu fortgeführten Anschaffungskosten gemäß IFRS 9 bewertet. Werden die finanziellen Vermögenswerte hingegen im Rahmen eines Geschäftsmodells gehalten, das auf die Vereinnahmung vertraglicher Cashflows und den Verkauf finanzieller Vermögenswerte abzielt (*held to collect and sell*), werden sie erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert bewertet und zum Ausbuchungszeitpunkt in die Gewinn- und Verlustrechnung umgegliedert. Allerdings kann ein finanzieller Vermögenswert gemäß IFRS 9 beim erstmaligen Ansatz als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten designiert werden, obwohl er die Cashflow-Eigenschaften des SPPI-Tests erfüllt, wenn dadurch eine Inkongruenz in der Rechnungslegung bzw. eine Rechnungslegungsanomalie vermieden oder verringert wird.

3.2.5 Derivate

Nach der Definition in IFRS 9 ist ein Derivat ein Finanzinstrument oder ein anderer Vertrag im Anwendungsbereich von IFRS 9, der alle drei folgenden Merkmale aufweist:

- ▶ Seine Wertentwicklung ist an einen bestimmten Zinssatz, den Preis eines Finanzinstruments, einen Rohstoffpreis, Wechselkurs, Preis- oder Kursindex, Bonitätsrating oder -index oder eine andere Variable gekoppelt, sofern bei einer nichtfinanziellen Variablen diese nicht spezifisch für eine der Vertragsparteien ist (auch „Basis“ genannt).
- ▶ Es ist keine Anfangsauszahlung erforderlich oder eine, die im Vergleich zu anderen Vertragsformen, von denen zu erwarten ist, dass sie in ähnlicher Weise auf Änderungen der Marktbedingungen reagieren, geringer ist.
- ▶ Die Erfüllung erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt.

Daher kann ein Derivat entweder aus einem Finanzinstrument oder aus einem anderen Vertrag resultieren, vorausgesetzt, dass dieser Vertrag in den Anwendungsbereich von IFRS 9 fällt. Diese anderen Verträge werden im Folgenden näher erläutert.

Einige vertragliche Rechte über den Kauf oder Verkauf eines nichtfinanziellen Postens, die durch Nettoausgleich in bar erfüllt werden können oder bei denen der nichtfinanzielle Posten jederzeit in Zahlungsmittel umgewandelt werden kann, werden wie Finanzinstrumente (d. h. wie Derivate) bilanziert. Dies gilt nicht für Eigenverbrauchsverträge,¹⁸ sofern diese nicht beim erstmaligen Ansatz gemäß IFRS 9.2.5 als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten designiert werden. Der Inhaber eines solchen Rechts sollte genau prüfen, ob alle drei der oben genannten Merkmale eines Derivats erfüllt sind. Sollte dies der Fall sein, ist das Recht als Derivat zu erfassen.

Ein vertragliches Recht über den Kauf oder Verkauf eines Kryptovermögenswerts (z. B. ein Bitcoin-Terminkontrakt mit einer Investmentbank) kann ein Derivat sein, selbst wenn der Kryptovermögenswert selbst kein Finanzinstrument ist, sofern der Kryptovermögenswert jederzeit in Zahlungsmittel umgewandelt oder der Vertrag durch Nettoausgleich in bar erfüllt werden kann.

¹⁸ Verträge, die in Übereinstimmung mit IFRS 9.2.4 gemäß dem erwarteten Einkaufs-, Verkaufs- oder Nutzungsbedarf des Unternehmens zum Empfang oder zur Lieferung eines nichtfinanziellen Postens geschlossen wurden und in diesem Sinne weiter gehalten werden.

3



Klassifizierung und Bewertung

Dies ist vergleichbar mit der Bilanzierung eines Rohstoffkontrakts, der im Rahmen eines handelsorientierten Geschäftsmodells gehalten wird (z. B. können Terminkontrakte für Öl in den Anwendungsbereich von IFRS 9 fallen, obgleich Öl als solches kein Finanzinstrument darstellt).

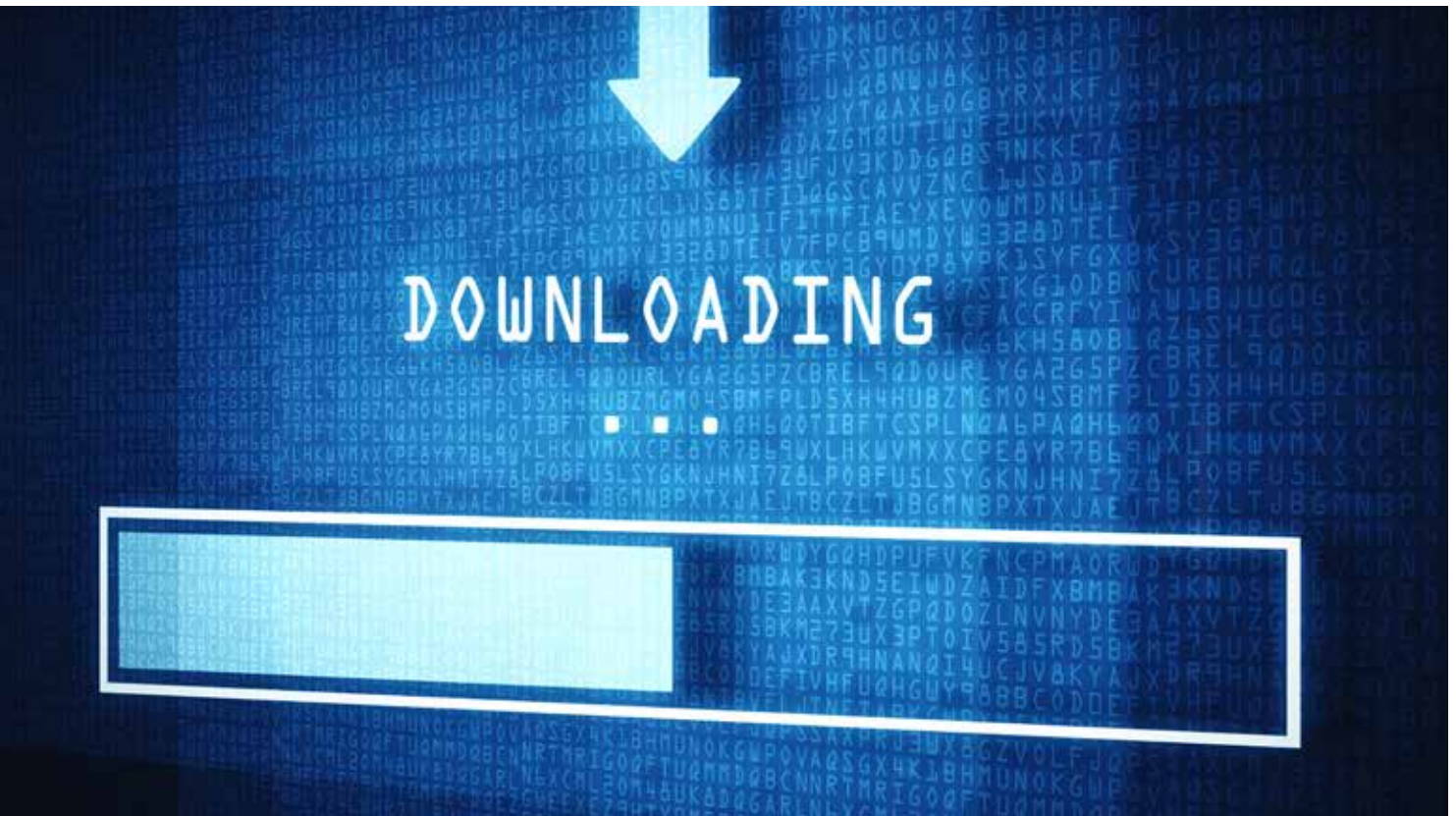
Bewertung

Derivate werden beim erstmaligen Ansatz zum beizulegenden Zeitwert und in der Folgebewertung ohne Abzug von Veräußerungskosten erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet. Sollte ein Derivat jedoch als Sicherungsinstrument zur Absicherung von Zahlungsströmen (*cash flow hedge*) designiert sein, so werden die Änderungen des beizulegenden Zeitwerts aus dem wirksamen Teil des Sicherungsgeschäfts im sonstigen Ergebnis erfasst, bis das gesicherte Grundgeschäft ergebniswirksam wird.

Unsere Sichtweise

Unternehmen müssen vertragliche Rechte über den Kauf oder Verkauf von Kryptovermögenswerten, die durch einen Nettoausgleich erfüllt werden können oder bei denen der zugrunde liegende Kryptovermögenswert jederzeit in Zahlungsmittel umgewandelt werden kann, dahin gehend überprüfen, ob sie in den Anwendungsbereich von IFRS 9 fallen und somit als Derivate zu bilanzieren sind.

Ein auf Bruttobasis zu erfüllender Vertrag über den Kauf oder Verkauf eines nichtfinanziellen Kryptovermögenswerts, der nicht an einem aktiven Markt gehandelt wird, fällt allerdings nicht in den Anwendungsbereich von IFRS 9, da der Kryptovermögenswert nicht jederzeit in Zahlungsmittel umgewandelt werden kann.





3.3 Vorräte

Entgegen weitverbreiteten Annahmen enthält IAS 2 keine Vorschrift, wonach Vorräte aus materiellen Vermögenswerten bestehen müssen. Der Standard definiert Vorräte als Vermögenswerte,

- ▶ die zum Verkauf im normalen Geschäftsgang gehalten werden,
- ▶ die sich in der Herstellung für einen solchen Verkauf befinden oder
- ▶ die als Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe dazu bestimmt sind, bei der Herstellung oder der Erbringung von Dienstleistungen verbraucht zu werden.

Kryptovermögenswerte könnten zum Verkauf im normalen Geschäftsgang gehalten werden, z. B. von einem Warenmakler bzw. -händler. Dies wäre von den spezifischen Gegebenheiten und Umständen beim Inhaber der betreffenden Vermögenswerte abhängig. In der Praxis werden Kryptovermögenswerte grundsätzlich nicht zur Herstellung von Vorräten verwendet und würden somit nicht als Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe betrachtet werden, die dazu bestimmt sind, bei der Herstellung verbraucht zu werden.

IAS 2 ist nicht auf Finanzinstrumente anwendbar (siehe Abschnitt 3.2). Infolgedessen ist ein Kryptovermögenswert, der die Definition eines Finanzinstruments erfüllt, auch gemäß IFRS 9 zu bilanzieren und fällt nicht in den Anwendungsbereich von IAS 2.

IAS 2 schreibt für den Regelfall die Bewertung von Vermögenswerten des Vorratsvermögens mit dem niedrigeren Wert aus Anschaffungs- oder Herstellungskosten und Nettoveräußerungswert vor. Warenmakler bzw. -händler, die Kryptovermögenswerte hauptsächlich mit der Absicht kaufen und verkaufen, einen Gewinn aus Preisschwankungen oder über die Makler- bzw. Händlermarge zu erzielen, können ihren Bestand an Kryptovermögenswerten jedoch auch zum beizulegenden Zeitwert abzüglich Veräußerungskosten bewerten.

3.3.1 Niedrigerer Wert aus Anschaffungs- oder Herstellungskosten und Nettoveräußerungswert

Die Anschaffungskosten für erworbene Bestände an Kryptovermögenswerten umfassen in der Regel den Kaufpreis, nicht erstattungsfähige Steuern sowie sonstige dem Erwerb der Bestände direkt zurechenbare Kosten (z. B. Gebühren für die Blockchain-Verarbeitung). Sonstige Kosten werden nur insoweit in die Anschaffungs- oder Herstellungskosten der Vorräte einbezogen, als sie angefallen sind, um die Bestände an Kryptovermögenswerten an ihren derzeitigen Ort und in ihren derzeitigen Zustand zu versetzen. Die erwarteten Veräußerungskosten und die Lagerkosten (z. B. die Kosten für das Führen einer Wallet oder eines anderen Kryptokontos) werden nicht in die Anschaffungs- oder Herstellungskosten von Vorräten einbezogen, es sei denn, der Herstellungsprozess erfordert es, dass die Vorräte zwischen den einzelnen Produktionsstufen gelagert werden. Dies dürfte bei Kryptovermögenswerten jedoch kaum der Fall sein.

IAS 2 definiert den Nettoveräußerungswert als den geschätzten, im normalen Geschäftsgang erzielbaren Verkaufserlös abzüglich der geschätzten Kosten bis zur Fertigstellung und der geschätzten notwendigen Vertriebskosten.

Die Anschaffungskosten von Kryptovermögenswerten, die als Vorräte erfasst wurden, sind möglicherweise nicht erzielbar, wenn diese Kryptovermögenswerte (aufgrund eines nachlassenden Interesses an dem Kryptovermögenswert oder an dessen Verwendung) ganz oder teilweise veraltet sind oder wenn ihr Verkaufspreis gefallen ist. Ebenso kann es sein, dass die Anschaffungskosten von Beständen an Kryptovermögenswerten nicht in voller Höhe erzielt werden können, wenn sich die geschätzten Kosten für ihren Verkauf erhöht haben.

Unternehmen, die Bestände an Kryptovermögenswerten halten, werden deren Nettoveräußerungswert in jeder Berichtsperiode schätzen müssen. Sollte dieser die Anschaffungskosten unterschreiten, sind die Bestände auf ihren Nettoveräußerungswert abzuschreiben und der Abschreibungsbetrag ist in der Gewinn- und Verlustrechnung zu erfassen. Für Abschreibungen auf Vorräte in früheren Perioden ist eine Wertaufholung zu erfassen, wenn eine Verbesserung der Umstände eingetreten ist.

3



Klassifizierung und Bewertung

Allerdings ist die Wertaufholung dabei auf den zuvor abgeschriebenen Betrag begrenzt, sodass der Buchwert niemals die historischen Anschaffungskosten des Vermögenswerts übersteigt.

Unsere Sichtweise

Die Schätzung der Veräußerungskosten von Kryptovermögenswerten, die als Vorräte klassifiziert sind, kann für deren Inhaber schwierig sein, da sie in Abhängigkeit von der aktuellen Nachfrage für die Nutzung der betreffenden Blockchain erheblich schwanken können.

Dies verdeutlicht die Bitcoin-Blockchain, bei der die durchschnittliche Transaktionsgebühr im Dezember 2017 mehr als 55 US-Dollar betrug, zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Broschüre im September 2018 jedoch nur weniger als 1 US-Dollar.

3.3.2 Beizulegender Zeitwert abzüglich Veräußerungskosten

Ein Makler bzw. Händler, der seine Vorräte zum beizulegenden Zeitwert abzüglich Veräußerungskosten bewertet, muss die aus Wertschwankungen resultierenden Änderungen im Periodenergebnis erfassen.

Wie oben beschrieben, können Warenmakler bzw. -händler ihre Warenbestände auch mit dem beizulegenden Zeitwert abzüglich der Veräußerungskosten bewerten. Makler bzw. Händler kaufen bzw. verkaufen Waren für andere oder auf eigene Rechnung. Wenn diese Waren hauptsächlich mit der Absicht erworben werden, sie kurzfristig zu verkaufen und einen Gewinn aus den Preisschwankungen oder der Makler- bzw. Händlermarge zu erzielen, können sie als zum beizulegenden Zeitwert abzüglich Veräußerungskosten zu bewertende Warenbestände klassifiziert werden.

Wenn ein Makler bzw. Händler seine Vorräte zum beizulegenden Zeitwert abzüglich Veräußerungskosten bewertet, sind etwaige Änderungen des erfassten Betrags im Periodenergebnis zu erfassen.¹⁹ Ein Makler bzw. Händler, der einen Kryptovermögenswert hält, muss die Kosten für dessen Veräußerung zu jedem Abschlussstichtag schätzen. Dabei hat er die Transaktionskosten der jeweiligen Blockchain sowie sonstige Gebühren, die bei der Umwandlung des Kryptovermögenswerts in Zahlungsmittel anfallen, zu berücksichtigen. Diese Gebühren können von Periode zu Periode erheblich schwanken, je nachdem, wie groß die aktuelle Nachfrage für die Nutzung der jeweiligen Blockchain ist.

Die DigitalX Limited erläutert in ihrem Konzernabschluss zum 30. Juni 2017, warum sie als Makler bzw. Händler von Bitcoins betrachtet wird, die sie zum beizulegenden Zeitwert abzüglich Veräußerungskosten bewertet.

Auszug aus dem Konzernabschluss 2017 der DigitalX Limited²⁰

Anhang zum Konzernabschluss [Auszug]

2. Zusammenfassung wesentlicher Rechnungslegungsmethoden (Auszug)

2.13 Bitcoin-Bestände (Auszug)

Bitcoin ist ein Online-Bezahlsystem auf Open-Source-Software-Basis, bei dem Zahlungen in einem öffentlichen Hauptbuch (*public ledger*) unter Verwendung einer eigenen Recheneinheit, dem Bitcoin, verwaltet werden. Unser Konzern ist ein Makler bzw. Händler von Bitcoins, da wir diese hauptsächlich mit der Absicht erwerben, sie kurzfristig wieder zu verkaufen und einen Gewinn aus den Preisschwankungen oder der Makler- bzw. Händlermarge zu erzielen. Der Konzern bewertet die Bitcoin-Bestände zu deren beizulegendem Zeitwert abzüglich Veräußerungskosten. Änderungen dieses Betrags werden in der Berichtsperiode, in der sie eintreten, im Periodenergebnis erfasst. Die Bitcoins werden ausgebucht, sobald der Konzern im Wesentlichen alle mit dem Eigentum verbundenen Risiken und Chancen übertragen hat.

¹⁹ Siehe IAS 2.3 (b).

²⁰ Vergleiche die Website der DigitalX Limited unter <https://www.digitalx.com/news/2017-annual-report-2017-10-01>, Seite 45 für den Originaltext in englischer Sprache.



3.4 Vorauszahlungen

Eine Vorauszahlung ist ein Vermögenswert, der erfasst wird, wenn das Unternehmen Waren oder Dienstleistungen bezahlt hat, bevor diese geliefert bzw. erbracht wurden.²¹ Da Vorauszahlungen den Anspruch eines Unternehmens auf den Erhalt von Waren oder Dienstleistungen zu einem Zeitpunkt in der Zukunft und nicht einen Anspruch auf den Erhalt von Zahlungsmitteln oder finanziellen Vermögenswerten oder ein Recht auf den Handel mit Finanzinstrumenten zu vorteilhaften Bedingungen begründen, stellen sie keine finanziellen Vermögenswerte dar. Wenn ein Kryptovermögenswert seinen Inhaber jedoch dazu berechtigt, einen zugrunde liegenden Vermögenswert, der jederzeit in Zahlungsmittel umgewandelt werden kann, zu kaufen oder zu verkaufen, könnten die Regelungen für Derivate (siehe Abschnitt 3.2.5) zur Anwendung kommen.

Ein Kryptovermögenswert, der dem Inhaber einen Anspruch auf die künftige Lieferung einer Ware einräumt, ist eher mit einem elektronischen Gutschein vergleichbar. Für die Bestimmung der korrekten Bilanzierungsmethode für einen solchen „Gutschein“ wären die Absichten und das Geschäftsmodell des Unternehmens von Bedeutung. Plant das Unternehmen nicht, den Kryptovermögenswert im Hinblick auf die Lieferung der zugrunde liegenden Ware weiter zu halten, wäre eine Bilanzierung als Vorauszahlung generell nicht angemessen und das Unternehmen könnte die Regelungen für immaterielle Vermögenswerte (siehe Abschnitt 3.5) heranziehen.

Bewertung

Die IFRS enthalten nur sehr wenige Vorschriften in Bezug auf die Bilanzierung von Vorauszahlungen. In der Praxis werden Vorauszahlungen häufig zu ihren Anschaffungskosten angesetzt und müssen einer Wertminderungsprüfung gemäß IAS 36 *Wertminderung von Vermögenswerten* unterzogen werden.

Angesichts der fehlenden Regelungen in den IFRS müssen Unternehmen eine eigene Rechnungslegungsmethode entwickeln und diese stetig in allen Berichtsperioden auf alle ähnliche Posten anwenden (siehe Abschnitt 3.6).



Unsere Sichtweise

Wenn die einzige Möglichkeit, den wirtschaftlichen Nutzen aus einem Kryptovermögenswert zu ziehen, darin besteht, die anschließende Lieferung oder Erbringung der zugrunde liegenden Waren bzw. Dienstleistungen zu akzeptieren, könnte der Vermögenswert von seinem Inhaber als Vorauszahlung erfasst werden. Wenn der Inhaber des Kryptovermögenswerts den wirtschaftlichen Nutzen jedoch auch erzielen könnte, indem er mit dem betreffenden Vermögenswert handelt, sollte er sein Geschäftsmodell beurteilen. Sollte das Unternehmen mit dem Kryptovermögenswert Handel treiben wollen, wäre es grundsätzlich nicht angemessen, den Vermögenswert als Vorauszahlung zu bilanzieren.

²¹ Siehe IAS 38.70.

3



Klassifizierung und Bewertung

3.5 Immaterielle Vermögenswerte

Gemäß der in IAS 38 enthaltenen Definition ist ein Vermögenswert „eine Ressource, die aufgrund von Ereignissen der Vergangenheit von einem Unternehmen beherrscht wird und von der erwartet wird, dass dem Unternehmen durch sie künftiger wirtschaftlicher Nutzen zufließt“. Immaterielle Vermögenswerte stellen einen Bestandteil dieser Gruppe dar und werden des Weiteren als „ein identifizierbarer, nichtmonetärer Vermögenswert ohne physische Substanz“ definiert.²²

Monetäre Vermögenswerte sind entweder im Bestand befindliche Geldmittel oder Vermögenswerte, für die das Unternehmen einen festen oder bestimmbaren Geldbetrag erhält. Ein Kryptovermögenswert, der nicht die Definition eines Zahlungsmittels oder eines Finanzinstruments erfüllt, wird im Allgemeinen als nichtmonetärer Vermögenswert betrachtet.

3.5.1 Definition eines immateriellen Vermögenswerts

Nach Ansicht des IASB weisen immaterielle Vermögenswerte die folgenden wesentlichen Merkmale auf:

- ▶ Sie werden von dem Unternehmen beherrscht.
- ▶ Dem Unternehmen wird durch sie ein künftiger wirtschaftlicher Nutzen zufließen.
- ▶ Sie haben keine physische Substanz.
- ▶ Sie sind identifizierbar.

Ein Posten, der diese Merkmale aufweist, wird in jedem Fall als immaterieller Vermögenswert klassifiziert, unabhängig davon, warum das Unternehmen den Vermögenswert hält.²³

Beherrschung: „Beherrschung“ bezeichnet die Fähigkeit eines Unternehmens, sich den künftigen wirtschaftlichen Nutzen aus der zugrunde liegenden Ressource zu verschaffen und gleichzeitig den Zugriff Dritter auf diesen Nutzen zu beschränken. Die Beherrschung beruht in der Regel auf Rechtsansprüchen. Unabhängig davon liegt jedoch laut IAS 38 eine Beherrschung eindeutig auch dann vor, wenn das Unternehmen die Verfügungsgewalt über den Zugriff auf den wirtschaftlichen Nutzen auf andere Weise ausüben kann. Existieren keine derartigen Rechtsansprüche, können nach IAS 38 Tauschtransaktionen für ähnliche nicht vertragsgebundene Posten als Nachweis dafür dienen, dass das Unternehmen dennoch in der Lage ist, die Verfügungsgewalt über den erwarteten künftigen wirtschaftlichen Nutzen auszuüben.²⁴

Künftiger wirtschaftlicher Nutzen: Zahlreiche Kryptovermögenswerte sehen keinen vertraglichen Anspruch auf einen wirtschaftlichen Nutzen vor. Dieser dürfte vielmehr durch den zukünftigen Verkauf der Kryptovermögenswerte an einen vertragswilligen Käufer oder durch Tausch des Kryptovermögenswerts gegen Waren oder Dienstleistungen erzielt werden.



²² Siehe IAS 38.8 - Definitionen.

²³ Siehe IAS 38.BC5.

²⁴ Siehe IAS 38.16.



Keine physische Substanz: Da es sich bei Kryptovermögenswerten um eine digitale Abbildung von Werten handelt, haben sie naturgemäß keine physische Substanz.

Identifizierbar: Um das Kriterium der Identifizierbarkeit zu erfüllen, muss ein immaterieller Vermögenswert separierbar sein (d. h., sein Inhaber muss ihn getrennt verkaufen oder übertragen können) oder aus vertraglichen oder anderen gesetzlichen Rechten entstehen. Da die meisten Kryptovermögenswerte frei an einen vertragswilligen Käufer übertragen werden können, würden sie im Allgemeinen als separierbar eingestuft werden. Dies gilt gleichermaßen für Kryptovermögenswerte, die aus vertraglichen Rechten entstehen.

Unsere Sichtweise

Kryptovermögenswerte erfüllen generell die relativ weit gefasste Definition eines immateriellen Vermögenswerts, da sie identifizierbar sind, keine physische Substanz haben, vom Inhaber beherrscht werden und diesem der künftige wirtschaftliche Nutzen zufließt.

3.5.2 Anwendungsbereich von IAS 38

Immaterielle Vermögenswerte sind in Übereinstimmung mit IAS 38 zu bilanzieren, es sei denn, sie fallen in den Anwendungsbereich eines anderen Standards.

Immaterielle Vermögenswerte sind nach IAS 38 zu bilanzieren, es sei denn, sie fallen in den Anwendungsbereich eines anderen Standards (z. B. z. B. Kryptovermögenswerte, die der Definition eines finanziellen Vermögenswerts gemäß IAS 32 entsprechen, oder Kryptovermögenswerte, die gemäß IAS 2 im Rahmen der

gewöhnlichen Geschäftstätigkeit zum Verkauf gehalten werden). Für die Bilanzierung von Kryptovermögenswerten, die nicht in den Anwendungsbereich von IAS 38 fallen, verweisen wir auf die Abschnitte 3.1 bis 3.4.

Nach IAS 38 kann ein Ausschluss aus dem Anwendungsbereich des Standards vorliegen, wenn bestimmte Aktivitäten oder Geschäftsvorfälle so speziell sind, dass sie zu Rechnungslegungsfragen führen, die gegebenenfalls auf eine andere Art und Weise zu behandeln sind. Laut dem Standard gilt sein Anwendungsbereich nicht im Hinblick auf die Bilanzierung der Ausgaben für die Erschließung oder die Förderung und den Abbau von Erdöl, Erdgas und Bodenschätzen in der rohstoffgewinnenden Industrie und auf die Bilanzierung von Versicherungsverträgen.

In der Regel ist ein solcher Ausschluss jedoch auf die Förderung von Rohstoffen und Versicherungsverträge beschränkt. In Ermangelung weiterer diesbezüglicher Regelungen der Standardsetzer sollten Inhaber von Kryptovermögenswerten daher nicht automatisch davon ausgehen, dass sich diese speziellen Ausschlussregelungen auch auf Kryptovermögenswerte beziehen.

3.5.3 Ansatzkriterien

Immaterielle Vermögenswerte werden nur dann erfasst, wenn hinreichend wahrscheinlich ist, dass dem Unternehmen ein künftiger wirtschaftlicher Nutzen erwächst und die Kosten verlässlich bestimmt werden können. Gesondert erworbene immaterielle Vermögenswerte werden normalerweise erfasst, da die Zahlung des Anschaffungspreises laut IAS 38 die Erwartung widerspiegelt, dass dem Unternehmen ein künftiger wirtschaftlicher Nutzen zufließen wird. Folglich rechnet ein Unternehmen immer mit einem künftigen wirtschaftlichen Nutzen aus diesen immateriellen Vermögenswerten, selbst wenn es hinsichtlich dessen Zeitpunkt oder Höhe unsicher ist.

3.5.4 Erstmalige Bewertung

Immaterielle Vermögenswerte werden bei ihrem Zugang mit ihren Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewertet.

3



Klassifizierung und Bewertung

Die Anschaffungskosten von Kryptovermögenswerten umfassen üblicherweise den Erwerbspreis (ggf. nach Abzug von Rabatten, Boni und Skonti) und die dazugehörigen Transaktionskosten, die Gebühren für die Blockchain-Verarbeitung einschließen können. Wird ein immaterieller Vermögenswert im Tausch gegen einen anderen nichtmonetären Vermögenswert erworben, werden die Anschaffungskosten zum beizulegenden Zeitwert bewertet, es sei denn, dem Tauschgeschäft fehlt es an wirtschaftlicher Substanz oder weder der beizulegende Zeitwert des erworbenen Vermögenswerts noch der des hingegebenen Vermögenswerts ist verlässlich bewertbar. In solchen Fällen sind die Anschaffungskosten des immateriellen Vermögenswerts zum Buchwert des hingegebenen Vermögenswerts zu bewerten.

3.5.5 Vorschriften für die Folgebewertung

IAS 38 sieht für die Folgebewertung die beiden nachstehend genannten Bilanzierungsmethoden vor, die vom Unternehmen wahlweise auf jede Gruppe von immateriellen Vermögenswerten angewendet werden können:

- ▶ Anschaffungskostenmodell
- ▶ Neubewertungsmodell (vorbehaltlich der Erfüllung der in Abschnitt 3.5.5.2 genannten Kriterien)

Ein Unternehmen, das unterschiedliche Arten von Kryptovermögenswerten hält, muss beurteilen, ob diese verschiedene Gruppen immaterieller Vermögenswerte darstellen, da die Rechte und der wirtschaftliche Gehalt unterschiedlicher Kryptovermögenswerte stark voneinander abweichen können.

3.5.5.1 Anschaffungskostenmodell

Gemäß der in IAS 38 beschriebenen Anschaffungskostenmethode hat die Folgebewertung zu Anschaffungskosten abzüglich Abschreibungen und Wertminderungsaufwendungen zu erfolgen.

Nutzungsdauer und Abschreibungen

Zahlreiche Kryptovermögenswerte wie Bitcoins haben kein Ablaufdatum und es scheint keine vorhersehbare Begrenzung der Periode zu geben, in der sie mit einer vertragswilligen Gegenpartei gegen Zahlungsmittel oder andere Waren oder Dienstleistungen getauscht werden können.

Ihre Inhaber werden daher prüfen müssen, ob es eine vorhersehbare Begrenzung der Periode gibt, in welcher der betreffende Kryptovermögenswert voraussichtlich Netto-Cashflows für das Unternehmen erzeugen wird. Gibt es keine solche vorhersehbare Begrenzung, könnte davon ausgegangen werden, dass der Kryptovermögenswert eine unbegrenzte²⁵ Nutzungsdauer hat. In diesem Fall müsste keine Abschreibung vorgenommen werden. Immaterielle Vermögenswerte mit unbegrenzter Nutzungsdauer müssen jedoch mindestens einmal jährlich und wann immer es einen Anhaltspunkt dafür gibt, dass der immaterielle Vermögenswert wertgemindert sein könnte, auf eine Wertminderung hin überprüft werden.

Wenn eine vorhersehbare Begrenzung der Periode, in welcher der Kryptovermögenswert voraussichtlich Netto-Cashflows für den Inhaber erzeugen wird, existiert, ist die Nutzungsdauer zu schätzen und die Anschaffungskosten für den Kryptovermögenswert abzüglich des Restwerts sind planmäßig über diese Nutzungsdauer abzuschreiben. Des Weiteren finden die Vorschriften von IAS 36 Anwendung, wonach ein Werthaltigkeitstest durchzuführen ist, wenn entsprechende Anhaltspunkte für eine Wertminderung vorliegen.

Gemäß IAS 38 ist es nicht zulässig, den beizulegenden Zeitwert eines immateriellen Vermögenswerts auf indirekte Weise zu bemessen. Sofern kein Preis der Stufe 1 verfügbar ist, muss der Inhaber die Anschaffungskostenmethode auf die von ihm gehaltenen Kryptovermögenswerte anwenden.

²⁵ Nicht zu verwechseln mit dem Begriff „endlos“ (*infinite*; IAS 38.91).



Wertminderung und Wertaufholungen

Wenn die Überprüfung ergibt, dass ein immaterieller Vermögenswert in seinem Wert gemindert ist, muss sein Inhaber den Buchwert auf den erzielbaren Betrag abschreiben und den Abschreibungsbetrag im Periodenergebnis erfassen.

In den Folgeperioden muss der Inhaber dann beurteilen, ob Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Wertminderung nicht länger besteht (oder der Wertminderungsaufwand sich verringert hat). Ist dies der Fall, ist der erzielbare Betrag zu ermitteln. Nach IAS 36 ist es dem Inhaber gestattet, eine Wertaufholung zu erfassen, sofern der aktualisierte Buchwert nicht die historischen Anschaffungskosten des Vermögenswerts abzüglich der Abschreibungen, die erfasst worden wären, wenn zuvor kein Wertminderungsaufwand erfasst worden wäre, übersteigt.

3.5.5.2 Neubewertungsmodell

Ein Unternehmen kann das Neubewertungsmodell nur dann anwenden, wenn der beizulegende Zeitwert unter Bezugnahme auf einen aktiven Markt ermittelt werden kann. IFRS 13 *Bemessung des beizulegenden Zeitwerts* definiert diesen als einen Markt, auf dem Geschäftsvorfälle mit dem Vermögenswert oder der Schuld mit ausreichender Häufigkeit und ausreichendem Volumen auftreten, sodass fortwährend Preisinformationen zur Verfügung stehen.

IAS 38 enthält keine Regelung, die es gestattet, den beizulegenden Zeitwert eines immateriellen Vermögenswerts indirekt zu bestimmen,²⁶ z. B. anhand von Bewertungsverfahren und Finanzmodellen, wie sie zur Schätzung des beizulegenden Zeitwerts von im Rahmen eines Unternehmenszusammenschlusses erworbenen immateriellen Vermögenswerten verwendet werden. Daher wird der Inhaber die Anschaffungskostenmethode auf die gehaltenen Kryptovermögenswerte anwenden müssen, wenn kein beobachtbarer Preis (d. h. ein Preis der Stufe 1 gemäß IFRS 13) auf einem aktiven Markt für identische Vermögenswerte existiert.

Unsere Sichtweise

Bei der Beurteilung, ob ein aktiver Markt für einen Kryptovermögenswert existiert, muss dessen Inhaber prüfen, ob die beobachtbaren Transaktionen einen wirtschaftlichen Gehalt aufweisen. Bei zahlreichen an Kryptobörsen abgeschlossenen Geschäften handelt es sich um nicht zahlungswirksame Transaktionen, bei denen lediglich Kryptovermögenswerte gegeneinander getauscht werden und der Inhaber möglicherweise Probleme hat, seinen Kryptovermögenswert in Zahlungsmittel umzuwandeln.



²⁶ Siehe IAS 38.75 und IAS 38.81-82.

3



Klassifizierung und Bewertung



Nach dem Neubewertungsmodell sind immaterielle Vermögenswerte zu ihrem zum Neubewertungszeitpunkt festgestellten beizulegenden Zeitwert abzüglich späterer Abschreibungen und Wertminderungsaufwendungen zu bewerten.

Der Nettoanstieg des beizulegenden Zeitwerts über die erstmaligen Anschaffungs- oder Herstellungskosten des immateriellen Vermögenswerts wird über das sonstige Ergebnis in der Neubewertungsrücklage erfasst. Eine Nettoverringerung unter die Anschaffungs- oder Herstellungskosten wird in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst. Zwar kann die kumulative Neubewertungsrücklage bei Ausbuchung direkt in die Gewinnrücklagen umgegliedert werden (bei Nutzung des Vermögenswerts möglicherweise durch Umgliederung der zusätzlichen Abschreibung auf den neu bewerteten Betrag in die Gewinnrücklagen), laut IAS 38.87 ist es jedoch nicht gestattet, die Neubewertungsrücklage über die Gewinn- und Verlustrechnung umzugliedern.

3.6 Anwendung einer eigenen Rechnungslegungsmethode

Wenn sich ein Standard explizit auf einen Geschäftsvorfall oder auf sonstige Ereignisse oder Bedingungen bezieht, so ist gemäß IAS 8 die Rechnungslegungsmethode für den entsprechenden Posten zu ermitteln, indem dieser Standard unter Berücksichtigung aller relevanten Anwendungsleitlinien des IASB angewandt wird.²⁷ Wurde ein Kryptovermögenswert beispielsweise in Übereinstimmung mit IAS 38 als immaterieller Vermögenswert eingestuft, muss sein Inhaber ihn auch gemäß IAS 38 bilanzieren. In solchen Fällen wäre es generell nicht zulässig, auf einen anderen Standard wie z. B. IAS 40 oder die Regelungen für Finanzinstrumente in IFRS 9 zurückzugreifen.

In Ermangelung eines Standards, der sich explizit auf einen Geschäftsvorfall, ein Ereignis oder bestimmte Bedingungen bezieht, kann das Unternehmen anhand der in IAS 8 vorgegebenen Hierarchie entscheiden, welche Rechnungslegungsmethode zu entwickeln ist, um Informationen zu erhalten, die

- ▶ für die Bedürfnisse der wirtschaftlichen Entscheidungsfindung der Adressaten von Bedeutung sind und
- ▶ zuverlässig sind, in dem Sinne, dass der Abschluss
 - ▶ die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie die Cashflows des Unternehmens den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend darstellt,
 - ▶ den wirtschaftlichen Gehalt von Geschäftsvorfällen und sonstigen Ereignissen und Bedingungen widerspiegelt und nicht nur deren rechtliche Form,
 - ▶ neutral, das heißt frei von verzerrenden Einflüssen, ist,
 - ▶ vorsichtig ist und
 - ▶ in allen wesentlichen Gesichtspunkten vollständig ist.²⁸

Bei seiner Entscheidungsfindung hat das Management folgende Quellen - in absteigender Reihenfolge - zu berücksichtigen:

²⁷ Siehe IAS 8.7.
²⁸ Siehe IAS 8.10.



- ▶ die Vorschriften und Leitlinien der IFRS, die ähnliche und verwandte Fragen behandeln
- ▶ die im IFRS-Rahmenkonzept für die Finanzberichterstattung enthaltenen Definitionen, Erfassungskriterien und Bewertungskonzepte für Vermögenswerte, Schulden, Erträge und Aufwendungen²⁹

Das Management kann außerdem die jüngsten Verlautbarungen anderer Standardsetzer, die ein ähnliches Rahmenkonzept zur Entwicklung von Rechnungslegungsmethoden einsetzen, sowie sonstige Rechnungslegungsverlautbarungen und anerkannte Branchenpraktiken berücksichtigen, sofern sie nicht mit den oben genannten Quellen in Konflikt stehen.³⁰

Unsere Sichtweise

Sofern kein anderer Standard einschlägig bzw. anwendbar ist und ein Unternehmen für Kryptovermögenswerte seine eigene Rechnungslegungsmethode gemäß der IAS-8-Hierarchie entwickelt, muss es prüfen, ob die IFRS-Leitlinien für ähnliche und verwandte Sachverhalte und die dazugehörigen Definitionen und Erfassungskriterien im Rahmenkonzept dazu führen würden, dass die betreffenden Kryptovermögenswerte nicht als Vermögenswerte erfasst werden können. In diesem Fall sind die Anschaffungskosten für den Kryptovermögenswert zu ihrem Entstehungszeitpunkt aufwandswirksam zu erfassen.



²⁹ Siehe IAS 8.11.

³⁰ Siehe IAS 8.12.

4

Darstellung und Angaben

Für die von den Inhabern von Kryptovermögenswerten offenzulegenden Informationen gelten die Angabevorschriften der IFRS, die auch bei der Bilanzierung dieser Vermögenswerte zur Anwendung kommen.

Für die von den Inhabern von Kryptovermögenswerten offenzulegenden Informationen gelten die Angabevorschriften der IFRS, die auch bei der Bilanzierung dieser Vermögenswerte zur Anwendung kommen. In den folgenden Abschnitten werden bestimmte Angabevorschriften zur Klassifizierung und Bewertung sowie die allgemeinen Vorschriften von IAS 1, die für die Inhaber von Kryptovermögenswerten von Relevanz sein könnten, näher beschrieben. Unsere „International GAAP®“-IFRS-Checkliste für angabepflichtige Informationen bietet Unterstützung bei der Aufstellung von Zwischen- und Jahresabschlüssen nach IFRS. Eine umfassende Aufzählung der Darstellungs- und Angabepflichten nach IFRS findet sich in der aktuellen Ausgabe dieser Checkliste, die auf der Internetseite mit den IFRS-Publikationen von EY abgerufen werden kann.³¹

Die Inhaber von Kryptovermögenswerten müssen bei der Bestimmung, welche für ihr Unternehmen spezifischen Angaben zu machen sind und wann Beträge im Abschluss und im Anhang in aggregierter Form darzustellen sind, nach dem Grundsatz der Wesentlichkeit vorgehen. Ein Unternehmen darf wichtige Informationen nicht durch unwichtige Informationen verschleiern oder wesentliche Posten unterschiedlicher Art oder Funktion zusammenfassen, da dies die Nachvollziehbarkeit seines Abschlusses beeinträchtigt.³²

³¹ Die IFRS-Anhangcheckliste von EY ist unter https://www.ey.com/de/de/issues/ifrs/issues_gl_ifrs_nav_publications-de abrufbar.

³² Siehe IAS 1.30A.

4



Darstellung und Angaben

4.1 Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente

Sollte ein Kryptovermögenswert in der Zukunft die Definition von Zahlungsmitteln oder Zahlungsmitteläquivalenten erfüllen (siehe Abschnitt 3.1), müsste sein Inhaber die Darstellungs- und Angabevorschriften von IAS 7 beachten und die Veränderungen in der Kapitalflussrechnung erfassen.

Veränderungen zwischen Posten, die Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente darstellen, werden nicht in der Kapitalflussrechnung erfasst, da es sich hierbei um Bestandteile des Liquiditätsmanagements eines Unternehmens handelt, die nichts mit dessen betrieblicher Tätigkeit, Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zu tun haben. Dementsprechend sind Veränderungen zwischen den sonstigen Zahlungsmittelbeständen und dem Kryptovermögenswert nicht in den Cashflows zu erfassen, wenn der Kryptovermögenswert als Bestandteil der Zahlungsmittel oder Zahlungsmitteläquivalente betrachtet wird.³³

Zahlungswirksame Transaktionen im Zusammenhang mit Kryptovermögenswerten, die nicht als Zahlungsmittel oder Zahlungsmitteläquivalente eingestuft werden, sind in der Kapitalflussrechnung je nach ihrer Art jedoch als Cashflows aus der betrieblichen Tätigkeit, der Investitions- oder der Finanzierungstätigkeit darzustellen.

Der Inhaber müsste zudem wesentliche nicht zahlungswirksame Transaktionen offenlegen, wenn er Kryptovermögenswerte für die Bezahlung von sonstigen Waren oder Dienstleistungen einsetzt.³⁴

4.2 Finanzinstrumente

Inhaber von Kryptovermögenswerten, welche die Kriterien für eine Einstufung als Finanzinstrumente erfüllen (z. B. finanzielle Vermögenswerte, Eigenkapitalinstrumente oder Derivate), werden die Vorschriften von IFRS 7 *Finanzinstrumente: Angaben* einschließlich der relevanten Angabevorschriften zum beizulegenden Zeitwert und zum Risiko beachten müssen.

4.3 Vorräte

Unternehmen, die Kryptovermögenswerte als Vorräte klassifizieren, müssten Folgendes angeben: den Buchwert nach Klasse, die Rechnungslegungsmethode des Unternehmens für die Bewertung von Vorräten, den während der Berichtsperiode als Aufwand erfassten Betrag der Vorräte, alle in der Gewinn- und Verlustrechnung erfassten Wertberichtigungen und Wertaufholungen auf den Nettoveräußerungswert sowie den Grund für die Wertaufholung.³⁵ Warenmakler bzw. -händler, die Kryptovermögenswerte als zum beizulegenden Zeitwert abzüglich Veräußerungskosten bewertete Vorräte halten, müssen zusätzlich zu den allgemeinen gemäß IAS 2 geforderten Informationen auch den Buchwert dieser Vorräte angeben. Überdies finden die in IFRS 13 enthaltenen Angabevorschriften für wiederkehrende Bemessungen zum beizulegenden Zeitwert Anwendung.

4.4 Vorauszahlungen

Derzeit gibt es in den IFRS keine speziellen Angabevorschriften für Vorauszahlungen. Die Inhaber von Kryptovermögenswerten, die als Vorauszahlungen klassifiziert sind, müssen die allgemeinen Leitlinien in IAS 1 heranziehen, um den Umfang der Angaben zu bestimmen, der unter den jeweiligen Umständen angemessen ist.

4.5 Immaterielle Vermögenswerte

Die Inhaber von Kryptovermögenswerten, die gemäß IAS 38 als immaterielle Vermögenswerte klassifiziert sind, müssen für jede Gruppe folgende Angaben machen: eine Überleitungsrechnung vom Anfangs- auf den Endbuchwert, die Information, ob die Vermögenswerte eine unbegrenzte Nutzungsdauer haben und, wenn ja, warum sie als unbegrenzt eingestuft wurden, sowie eine Beschreibung der einzeln betrachtet wesentlichen Bestände an Kryptovermögenswerten.³⁶

Unternehmen, die immaterielle Vermögenswerte nach dem Neubewertungsmodell bilanzieren, müssen darüber hinaus folgende Angaben, untergliedert nach Gruppen, machen: den Stichtag der Neubewertung, eine Überleitungsrechnung vom Eröffnungs- auf

³³ Siehe IAS 7.9.
³⁴ Siehe IAS 7.43.

³⁵ Siehe IAS 2.36-39.
³⁶ Siehe IAS 38.118-123.



den Schlussaldo der entsprechenden Neubewertungsrücklage und den Buchwert, der bei Anwendung des Anschaffungskostenmodells erfasst worden wäre.³⁷ Da das Neubewertungsmodell eine wiederkehrende Bemessung zum beizulegenden Zeitwert erfordert, kommen auch die relevanten Angabevorschriften von IFRS 13 zur Anwendung.³⁸

4.6 Zusätzliche allgemeine Angaben

Neben den Angabepflichten des bei der Klassifizierung und Bewertung angewandten Standards haben die Inhaber von Kryptovermögenswerten auch die allgemeinen Vorschriften von IAS 1 zu berücksichtigen. So müssen die jeweiligen Inhaber zusätzliche Angaben machen, wenn die gemäß den relevanten IFRS geforderten spezifischen Informationen für Abschlussadressaten nicht ausreichend sind, um die Auswirkungen der Kryptovermögenswerte auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu verstehen.³⁹

Nach IAS 1.29 sind wesentliche Salden von Kryptovermögenswerten beispielsweise getrennt in der Bilanz und wesentliche Gewinne oder Verluste aus Transaktionen mit diesen Vermögenswerten oder Neubewertungen solcher Vermögenswerte getrennt in der Gesamtergebnisrechnung darzustellen.

Aufgrund der einzigartigen Merkmale und Eigenschaften von Kryptovermögenswerten muss ihr Inhaber die bei der Bilanzierung der unterschiedlichen Gruppen von Kryptovermögenswerten angewandten Rechnungslegungsmethoden und getroffenen wesentlichen Ermessensentscheidungen angeben.⁴⁰

Andere Angaben, die für die Beurteilung der Auswirkungen von Kryptovermögenswerten auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage eines Unternehmens hilfreich sein könnten, umfassen eine Beschreibung und die Menge der verschiedenen gehaltenen Kryptovermögenswerte, deren historische Volatilität sowie den Grund, warum das Unternehmen diese Kryptovermögenswerte in seinem Bestand hält.

Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass ein Unternehmen die Anwendung unangemessener Rechnungslegungsmethoden nicht

durch entsprechende Angaben ausgleichen kann. Ein Unternehmen könnte die erfolgswirksame Bewertung eines immateriellen Vermögenswerts zum beizulegenden Zeitwert beispielsweise nicht dadurch rechtfertigen, dass es angibt, dass es sich dabei um die von ihm angewandte Rechnungslegungsmethode handelt, und dies durch zusätzliche Angaben und Erläuterungen untermauert.⁴¹

Unsere Sichtweise

Die Inhaber von Kryptovermögenswerten müssen bei der Offenlegung hinreichend detaillierter quantitativer und qualitativer Angaben Ermessen ausüben, um Abschlussadressaten in die Lage zu versetzen, die Auswirkungen dieser gehaltenen Vermögenswerte auf ihre Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und auf ihre Cashflows zu verstehen.



37 Siehe IAS 38.124-125.

38 Siehe IFRS 13.91-99.

39 Siehe IAS 1.55, IAS 1.85 und IAS 1.97.

40 Siehe IAS 1.117-122.

41 Siehe IAS 1.18.

5

**Ansätze verschiedener
Standardsetzer**



Verschiedene Standardsetzer beobachten die Entwicklung von Kryptovermögenswerten und die diesbezüglich von ihren Inhabern angewandten Rechnungslegungsmethoden. Während einige von ihnen noch damit befasst sind, Recherchen zur Bilanzierung von Kryptovermögenswerten durchzuführen, haben andere bereits ihren Standpunkt dazu dargelegt, welche IFRS-Rechnungslegungsmethoden ihrer Ansicht nach angemessen sind. So hat das Standardsetzungsgremium in Japan beispielsweise verbindliche Leitlinien für die Bilanzierung von Kryptovermögenswerten nach japanischen Rechnungslegungsstandards veröffentlicht. Im folgenden Abschnitt sollen die Aktivitäten einiger dieser Standardsetzer näher beschrieben werden.

International Accounting Standards Board (IASB oder „das Board“)

Das Board hat beschlossen, die Entwicklung eines Standards zu Investitionen zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht auf seine Arbeitsagenda zu nehmen.

Das Accounting Standards Advisory Forum (ASAF) des IASB beriet im Dezember 2016 über das Thema „Digitalwährungen“. Grundlage hierfür war ein vom Australian Accounting Standards Board (AASB) erstelltes Diskussionspapier. Dieses unterstreicht die Notwendigkeit der Entwicklung von Standards, die den Einsatz von digitalen Währungen regeln. In seinem Papier macht das AASB deutlich, dass die Klassifizierungsmöglichkeiten für digitale Währungen derzeit auf Vorräte und immaterielle Vermögenswerte beschränkt sind. Außerdem dürften Digitalwährungen gemäß den geltenden IFRS-Bestimmungen nicht erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden (ausgenommen hiervon sind die Warenbestände von Warenmaklern bzw. -händlern). Diese Methode würde aus Sicht des AASB jedoch die relevantesten und verlässlichsten Informationen liefern.⁴² Einige Mitarbeiter des ASAF sprachen sich dafür aus, das Problem der erfolgswirksamen Bewertung bestimmter immaterieller

Vermögenswerte zum beizulegenden Zeitwert im Rahmen eines breiter angelegten Projekts zu behandeln. Es wurde allerdings vorgeschlagen, dass das IASB zunächst die weitere Entwicklung digitaler Währungen beobachten soll, bevor der Sachverhalt auf die Diskussionsagenda genommen wird.⁴³

Auf seiner Sitzung im Januar 2018 erörterte das IASB einige Transaktionen, die bestimmte Arten von Waren, digitale Währungen und Emissionszertifikate umfassten, die es möglicherweise in seine Recherchen einbeziehen wird. Insbesondere wurde zur Sprache gebracht, dass diese Transaktionen in der Regel Posten enthalten, die für Anlagezwecke gehalten oder ähnlich wie Zahlungsmittel verwendet werden. Das Board wird zu einem späteren Zeitpunkt entscheiden, ob für einige oder alle dieser Transaktionen ein eigenes Forschungsprojekt aufgesetzt werden soll.

Im April 2018 beriet das ASAF unter anderem über die zunehmende Verwendung digitaler Währungen in den im ASAF vertretenen Ländern und unterbreitete dem IASB Vorschläge zu möglichen Standardsetzungsprojekten.⁴⁴

Im Juli 2018 bat das Board das IFRS Interpretations Committee (IFRIC IC) zu prüfen, wie Unternehmen, die ihren Abschluss nach IFRS erstellen, die bestehenden IFRS-Vorschriften auf die Bilanzierung von ICOs und Bestände von Kryptowährungen anwenden könnten.⁴⁵ Darüber hinaus beschloss das Board, die Entwicklung eines Standards zu Investitionen zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht auf seine Arbeitsagenda zu nehmen. Im September 2018 hat das IFRS IC sowohl die Bilanzierung von Kryptowährungen als auch mögliche Ansätze für Standardsetzungsaktivitäten diskutiert.

Der Mitarbeiterstab des IFRS IC vertrat in dem zur Diskussion gestellten Agenda Paper⁴⁶ die Meinung, dass ein Unternehmen Bestände an Kryptowährungen nicht als Zahlungsmittel oder einen anderen finanziellen Vermögenswert bilanziert, da Kryptowährungen derzeit weder die Merkmale von Zahlungsmitteln aufweisen noch die Definition eines finanziellen Vermögenswerts des IAS 32 erfüllen.

42 *Digital currency - A case for standard setting activity*, Website des Australian Accounting Standards Board, https://www.aasb.gov.au/admin/file/content102/c3/AASB_ASAF_DigitalCurrency.pdf, Stand 2. Oktober 2018.

43 *Summary note of the Accounting Standards Advisory Forum meeting*, Dezember 2016, Website der IFRS Foundation, www.ifrs.org/-/media/feature/meetings/2016/december/asaf/asaf-summary-dec-2016.pdf, Stand 2. Oktober 2018.

44 *Summary note of the Accounting Standards Advisory Forum meeting*, April 2018, Website der IFRS Foundation, www.ifrs.org/-/media/feature/meetings/2018/april/asaf/asaf-summary-april-2018.pdf, Stand 2. Oktober 2018.

45 *IASB Update*, Juli 2018, Website der IFRS Foundation, www.ifrs.org/news-and-events/updates/iasb-updates/july-2018, Stand 2. Oktober 2018.

46 *Staff Paper IFRS® Interpretations Committee meeting September 2018, Agenda ref 4A*, Website der IFRS Foundation, <https://www.ifrs.org/-/media/feature/meetings/2018/september/ifric/ap04a.pdf>, Stand 30.09. 2018.

5



Ansätze verschiedener Standardsetzer

Wenn ein Unternehmen Kryptowährungen zum Verkauf im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit hält, geht der Mitarbeiterstab davon aus, dass diese der Definition von Vorräten entsprechen und somit IAS 2 anzuwenden ist. Des Weiteren vertrat der Mitarbeiterstab die Ansicht, dass Kryptowährungen der Definition eines immateriellen Vermögenswertes entsprechen und ein Unternehmen IAS 38 anwendet, um diese Kryptowährungen zu bilanzieren, falls es nicht IAS 2 anwendet.

Eine Analyse der derzeitigen Bilanzierungspraxis für Kryptowährungen, die der Mitarbeiterstab in Ergänzung zu der oben dargestellten technischen Analyse ebenfalls durchgeführt hatte, zeigt jedoch, dass die Mehrheit der Unternehmen in der Stichprobe ihre Bestände an Kryptowährungen ergebniswirksam zum beizulegenden Zeitwert bilanziert.⁴⁷ Ein Teil der Unternehmen hält dabei IAS 39 oder IFRS 9 für anwendbar, ein anderer Teil wendet die in IAS 8 vorgegebene Hierarchie zur Entwicklung einer eigenen Rechnungslegungsmethode an und nimmt dabei Bezug auf IAS 39 oder IFRS 9.

Die vom Mitarbeiterstab präsentierte Analyse zur bilanziellen Einordnung von Kryptowährungen wurde vom IFRS IC kontrovers diskutiert, wobei insbesondere auf die Folgebewertung bei einer Klassifizierung als immaterieller Vermögenswert eingegangen wurde. Als mögliche Lösung wurde eine Änderung von IAS 38 zur Diskussion gestellt, bei der Kryptowährungen ausdrücklich vom Anwendungsbereich des IAS 38 ausgenommen werden könnten, um sie dann in den Anwendungsbereich eines anderen Standards, z. B. IFRS 9 oder IAS 40, aufzunehmen.⁴⁸

Es bleibt abzuwarten, wann und wie das IASB auf die Diskussionsergebnisse des IFRS IC reagiert.

Financial Accounting Standards Board (FASB)

Im vierten Quartal 2017⁴⁹ und im ersten Quartal 2018⁵⁰ führte der Mitarbeiterstab des US-amerikanischen FASB Recherchen zur Blockchain-Technologie und zu Kryptowährungen durch.

Accounting Standards Board (AcSB)

Im Januar 2018 erörterte die IFRS-Diskussionsgruppe des kanadischen AcSB die Anwendbarkeit verschiedener Bilanzierungsmodelle für Kryptowährungen.⁵¹ Die Mitglieder der Gruppe kamen überein, dass eine Kryptowährung einen Vermögenswert gemäß der im Rahmenkonzept vorgegebenen Definition darstellen kann. Sie vertreten die Auffassung, dass ein Unternehmen zuerst die Bedingungen der von ihm gehaltenen Kryptowährung prüfen sollte, um zu bestimmen, ob sie in den Anwendungsbereich eines geltenden IFRS fällt, bevor es die Hierarchie zu Rechnungslegungsmethoden in IAS 8 anwendet.

Nach Ansicht einiger Mitglieder der Gruppe scheint IAS 38 dabei am ehesten geeignet, da der Standard die Bilanzierung von Vermögenswerten ohne physische Substanz regelt. Allerdings kritisierten einige Mitglieder, dass das durch die Anwendung der Neubewertungsmethode für immaterielle Vermögenswerte erzielte Rechnungsergebnis keine nützlichen Informationen für Abschlussadressaten liefere, wie es bei einer erfolgswirksamen Bewertung zum beizulegenden Zeitwert der Fall sei. Des Weiteren wurde angemerkt, dass in Fällen, in denen es sich bei dem Unternehmen um einen Warenmakler bzw. -händler von Kryptowährungen handle, die Vorgehensweise nach IAS 2 praktikabel sein könnte, da diese eine Bewertung zum beizulegenden Zeitwert abzüglich Veräußerungskosten gestatte.

⁴⁷ Staff Paper IFRS® Interpretations Committee meeting September 2018, Agenda ref 4B, Tz. 37, Website der IFRS Foundation, <https://www.ifrs.org/-/media/feature/meetings/2018/september/ifric/ap04b.pdf>, Stand 30.09.2018.

⁴⁸ Audio-Aufzeichnung des IFRS® Interpretations Committee meeting September 2018, Website der IFRS Foundation, <https://www.ifrs.org/news-and-events/calendar/2018/september/ifrs-interpretations-committee/>, Stand 30.09.2018.

⁴⁹ Report of the FASB Chairman October 1, 2017 through December 31, 2017, Website des Financial Accounting Standards Board, www.fasb.org/cs/ContentServer?c=Document_C&cid=1176170111727&d=&pagename=FASB%2FDocument_C%2FDocumentPage, Stand 2. Oktober 2018.

⁵⁰ Report of the FASB Chairman January 1, 2018 through March 31, 2018, Website des Financial Accounting Standards Board, www.fasb.org/cs/ContentServer?c=Document_C&cid=1176170639783&d=&pagename=FASB%2FDocument_C%2FDocumentPage, Stand 2. Oktober 2018.

⁵¹ Cryptocurrencies, Website von Financial Reporting & Assurance Standards Canada, <http://www.frascanada.ca/international-financial-reporting-standards/ifrs-discussion-group/search-past-meeting-topics/item85451.pdf>, Stand 2. Oktober 2018.

⁵² About the Practical Solution on the Accounting for Virtual Currencies under the Payment Services Act, Website des Accounting Standards Board of Japan, https://www.asb.or.jp/en/wp-content/uploads/2018-0315_2_e.pdf, Stand 2. Oktober 2018.



Accounting Standards Board of Japan (ASBJ)

Im März 2018 hat das ASBJ einen eigenen Rechnungslegungsstandard für virtuelle Währungen veröffentlicht.⁵² Der Standard regelt die Bilanzierung virtueller Währungen, die unter die Definition des Payment Services Act fallen. Ausgenommen davon sind Währungen, die das Unternehmen (einschließlich dessen Mutter- und Tochtergesellschaften sowie dessen verbundener Unternehmen) selbst erstellt hat.

Danach sind virtuelle Währungen an einem aktiven Markt, die von einem Unternehmen in eigenem Namen gehalten werden, zum Marktwert zu bewerten und Änderungen in der Gewinn- und Verlustrechnung zu erfassen. Sofern kein aktiver Markt verfügbar ist, sind die virtuellen Währungen zum niedrigeren Wert aus Anschaffungskosten und geschätztem Veräußerungswert anzusetzen. Wertberichtigungen auf den geschätzten Veräußerungswert sind erfolgswirksam zu erfassen, eine anschließende Wertaufholung ist jedoch nicht möglich.

Virtuelle Währungen, die von einem Händler im Namen seiner Kunden gehalten werden, sind zunächst zu ihrem Marktwert zusammen mit einer entsprechenden Verbindlichkeit in gleicher Höhe anzusetzen. Die Folgebewertung dieser virtuellen Vermögenswerte erfolgt nach denselben Vorschriften, die das Unternehmen auf die in seinem eigenen Namen gehaltenen Vermögenswerte anwendet. Der Händler hat die dazugehörige Verbindlichkeit in der Folge weiterhin mit einem Betrag in Höhe des Vermögenswerts zu bewerten. Auf diese Weise entsteht bei Wertänderungen der im Namen der Kunden gehaltenen virtuellen Währungen weder ein Gewinn noch ein Verlust.

Nächste Schritte

Da sich die Entwicklung von Kryptovermögenswerten noch in einem frühen Stadium befindet, sollten deren Inhaber die Aktivitäten der Standardsetzer weiterhin aufmerksam verfolgen und die von den Aufsichtsbehörden veröffentlichten Leitlinien heranziehen, um sicherzustellen, dass sie für die Bilanzierung von Kryptovermögenswerten eine sachgerechte Abbildung gemäß IFRS vornehmen.



6

**Überlegungen zur
Bilanzierung nach HGB**



In Ergänzung zu den in dieser Publikation dargestellten Überlegungen zur IFRS-Bilanzierung haben sich deutsche Unternehmen für die Bilanzierung von Kryptovermögenswerten auch mit der Bilanzierung nach HGB auseinanderzusetzen. Dabei beschäftigt sich die bis dato erschienene Literatur überwiegend mit Kryptowährungen.⁵³ Für diese wird - ebenso wie nach IFRS - verneint, dass hierfür ein Ausweis als Kassenbestand oder Guthaben bei Kreditinstituten infrage kommen kann.

Sofern die jeweilige Kryptowährung selbstständig bewertbar und verkehrsfähig ist, wird eine Bilanzierung als immaterieller Vermögensgegenstand als sachgerecht erachtet. Je nach Absicht des Unternehmens stellen erworbene Einheiten an Kryptowährungen (erworbene) immaterielle Vermögensgegenstände des Anlage- oder Umlaufvermögens dar. Im Fall von Umlaufvermögen kommt ein Ausweis in den sonstigen Vermögensgegenständen in Betracht. Die (Zugangs-)Bewertung erfolgt zu den Anschaffungskosten für die erworbenen Währungseinheiten bzw. nach den für Tauschvorgänge entwickelten Bilanzierungsgrundsätzen. Entsprechend dem gewählten Ausweis sind das gemilderte bzw. das strenge Niederstwertprinzip zu beachten. Die für den Tausch entwickelten Bilanzierungsgrundsätze sind dann anzuwenden, wenn beispielsweise ein Unternehmen und ein Kunde für die vom Unternehmen erbrachte Leistung die ausschließliche Möglichkeit der Bezahlung in einer Kryptowährung vereinbart haben. Dies ergibt sich aus der fehlenden Eigenschaft von Kryptowährungen als (gesetzliches) Zahlungsmittel. Somit entspricht die zwischen den Parteien getroffene Vereinbarung der eines Tauschs bzw. eines tauschähnlichen Vorgangs, da die Gegenleistung nicht in einer Geldzahlung, sondern in einem Gegenstand besteht. Ein Produkt bzw. eine Dienstleistung wird durch das Unternehmen an den Kunden gegen Erhalt eines immateriellen Vermögensgegenstands (Kryptowährung) geliefert bzw. erbracht.

Die Anwendung der Tauschgrundsätze könnte mit zunehmender Akzeptanz von Kryptowährungen als Zahlungsmittel zu einer Überbetonung sonstiger Posten in der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung führen. In diesem Zusammenhang ist jedoch zu beachten, dass gem. § 265 Abs. 5 Satz 2 HGB das Hinzufügen neuer Bilanzposten zulässig ist, wenn ihr Inhalt nicht von einem vorgeschriebenen Posten gedeckt wird. Somit könnten bestimmte, weitestgehend anerkannte und hochliquide Kryptowährungen in einem gesonderten Bilanzposten ausgewiesen werden.

⁵³ Vergleiche hierzu beispielhaft Gerlach/Oser, *Ausgewählte Aspekte zur handelsrechtlichen Bilanzierung von Kryptowährungen*, Der Betrieb Nr. 26 (29.06.2018), S. 1541-1547.



Das Praxisforum!

EY Scout

International Accounting

Ihr Wegweiser durch die Welt der internationalen Rechnungslegung

Die Veranstaltungsreihe „EY Scout“ versteht sich als das Praxisforum für alle IFRS-Anwender - und als Wegweiser durch die Welt der internationalen Rechnungslegung.

- ▶ Wir informieren Sie frühzeitig über wichtige Änderungen sowie über andere praxisbezogene Fragestellungen in der IFRS-Bilanzierung und vermitteln Ihnen die relevanten Grundlagen anschaulich und praxisnah.
- ▶ Wir beleuchten mögliche Auswirkungen auf Abschlüsse, Kennzahlen, Prozesse, Systeme und Ihr Business.
- ▶ Wir stellen Ihnen innovative und praxisnahe Lösungsansätze vor.
- ▶ Wir geben Ihnen viel Raum für Ihre persönlichen Fachfragen.

Der EY Scout ist vom EY IFRS Solutions Center, in dem sich Experten aus unterschiedlichen Fachbereichen zusammengeschlossen haben, entwickelt worden. Jeder von ihnen hat fundierte Erfahrung in der IFRS-Anwendung und weiß, wo die Hindernisse und Stolpersteine liegen. Dieses gebündelte Wissen fließt in jede einzelne Veranstaltung ein - mit allen Vorteilen, die sich für Sie daraus ergeben. Bitte entnehmen Sie die aktuellen Termine dem Veranstaltungskalender. www.ey.com/de/de/about-us/ey-veranstaltungskalender

Ihre Subject Matter Experts

Ulf Blaum
Telefon +49 711 9881 19294
ulf.blaum@de.ey.com

Stefan Bischof
Telefon +49 711 9881 15417
stefan.bischof@de.ey.com

Ihre Ansprechpartner in Deutschland, Österreich und der Schweiz

Deutschland

Frankfurt

Jörg Bösser
Telefon +49 6196 996 26944
joerg.boesser@de.ey.com

Gerd Winterling
Telefon +49 6196 996 24271
gerd.winterling@de.ey.com

West

Andreas Muzzu
Telefon +49 231 55011 22126
andreas.muzzu@de.ey.com

Region Nord/Ost

Prof. Dr. Sven Hayn
Telefon +49 40 36132 12277
sven.hayn@de.ey.com

Robert Link
Telefon +49 30 25471 19604
robert.link@de.ey.com

Christoph Piesbergen
Telefon +49 40 36132 12343
christoph.piesbergen@de.ey.com

Arne Weber
Telefon +49 40 36132 12353
arne.e.weber@de.ey.com

Mit einer guten Ausrüstung und einem verlässlichen Kompass lässt sich jede Strecke bewältigen und jedes Ziel erreichen – egal wie kompliziert der Weg und wie herausfordernd das Ziel ist. Mit unserem IFRS Solutions Center wollen wir Ihnen das passende Rüstzeug zur Verfügung stellen – damit Sie Ihr Unternehmen sicher und erfolgreich durch die vielen IFRS-Neuerungen steuern.

Besuchen Sie uns im Internet unter www.de.ey.com/IFRS oder www.de.ey.com/EYScout oder kontaktieren Sie uns auch gerne per E-Mail unter: ey.scout.news@de.ey.com

Südwest

Claudia Weidle
Telefon +49 711 9881 10740
claudia.weidle@de.ey.com

Bayern

Dr. Christine Burger-Disselkamp
Telefon +49 89 14331 13737
christine.burger-disselkamp@de.ey.com

Christiane Hold
Telefon +49 89 14331 12368
christiane.hold@de.ey.com

Österreich

Stefan Uher
Telefon +43 732 790 790
stefan.uher@at.ey.com

Schweiz

Jolanda Dolente
Telefon +41 58 286 8331
jolanda.dolente@ch.ey.com

Impressum

Redaktion:
Christiane Hold, Sascha Weiß
Design und Layout: Sabine Reissner
Lektorat: Jutta Cram
Fotos: Gettyimages

Adresse der Redaktion:
Ernst & Young GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Elena Munding
Rothenbaumchaussee 78
20148 Hamburg, Deutschland
Telefon +49 40 36132 16187
Telefax +49 181 3943 16187
IFRSnews@de.ey.com

About EY

EY is a global leader in assurance, tax, transaction and advisory services. The insights and quality services we deliver help build trust and confidence in the capital markets and in economies the world over. We develop outstanding leaders who team to deliver on our promises to all of our stakeholders. In so doing, we play a critical role in building a better working world for our people, for our clients and for our communities.

EY refers to the global organization, and may refer to one or more, of the member firms of Ernst & Young Global Limited, each of which is a separate legal entity. Ernst & Young Global Limited, a UK company limited by guarantee, does not provide services to clients. For more information about our organization, please visit ey.com.

© 2018 EYGM Limited.
All Rights Reserved.

GSA Agency
SRE 1810-136
ED None

This publication contains information in summary form and is therefore intended for general guidance only. Although prepared with utmost care this publication is not intended to be a substitute for detailed research or the exercise of professional judgment. Therefore no liability for correctness, completeness and/or currentness will be assumed. It is solely the responsibility of the readers to decide whether and in what form the information made available is relevant for their purposes. Neither Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nor any other member of the global EY organization can accept any responsibility. On any specific matter, reference should be made to the appropriate advisor.

www.ey.com